

NEWS LINE

AKTUELLE
INFORMATIONEN
DER BUNDES-
SPARTE BANK &
VERSICHERUNG

INHALT

- Top 1: Topthemen
- Top 2: Bankenaufsicht
- Top 3: Kapitalmarktrecht
- Top 4: Sustainable Finance
- Top 5: Zahlungsverkehr
- Top 6: Steuerrecht
- Top 7: Sonstige Themen

ÄNDERUNGEN/NEUERUNGEN IM VERGLEICH ZUR NEWSLINE VOM MÄRZ 2022 SIND KURSIV UND BLAU UNTERLEGT.

TOPTHEMEN

UKRAINE-KRIEG / FINANZSANKTIONEN GEGEN RUSSLAND UND BELARUS

Angesichts der russischen Aggression gegenüber der Ukraine hat die EU-Kommission seit Ende Februar folgende Sanktionen (insb. Beschränkungen des EU-Kapitalmarktes) gegen Russland (und Belarus) verhängt, *die fortlaufend verschärft wurden, insb. wurde am 8.4.2022 das sogen. 5. EU-Sanktionspaket veröffentlicht. Die Wirtschaftssanktionen betreffen neben dem Kapitalmarkt u.a. Dual-Use-Güter, Import- und Exportbeschränkungen für zahlreiche Güter und Rohstoffe, die Sperrung des EU-Luftraums sowie ein Kohleembargo und einen Asset Freeze inkl. Transaktionsverbot von mehr als 1000 russischen Bürgern und 80 Unternehmen, die in einer Nahebeziehung zur russischen Regierung stehen.*

Das 5. Sanktionspaket vom 8.4.2022 umfasst u.a. die folgenden Verschärfungen:

- *Erweiterung des Verbots der Entgegennahme von Einlagen über EUR 100.000 für russische Personen auf den Krypto-Bereich (Artikel 5b);*
- *Erweiterung des Verbots, auf Euro lautende übertragbare Wertpapiere an russische Personen zu verkaufen, auf übertragbare Wertpapiere, die auf eine Währung eines EU-Mitgliedsstaats lauten (Art 5f);*
- *Verbot für russische Schiffe EU-Häfen anzulaufen (Art 3ea);*
- *Importverbot für u.a. Meeresfrüchte, Kaviar, Zement, Alkohol, Dünger und Holz (tlw. Quotenregelungen; Art 3i);*
- *Importverbot für Kohle und feste fossile Brennstoffe (Art 3j);*
- *Exportverbot für zahlreiche Industriegüter (Art 3k, Anhang XXIII);*
- *Verbot für russische Transportunternehmen Güter in oder durch die EU zu befördern (Art 3l);*
- *Verbot der Vergabe öffentlicher Aufträge an russische Unternehmen (Art 5k);*
- *Verbot für öffentliche Förderungen bzw. Förderprogramme auf EU- bzw. nationaler Ebene zugunsten von russischen öffentlichen Einrichtungen (Art 5l).*

Finanzsanktionen gegen Russland / Belarus:

- **SWIFT-Ausschluss (Verbot der Bereitstellung von spezialisierten Nachrichtenübermittlungsdiensten für den Zahlungsverkehr)**
Verboten ist es gem. Art 5h Verordnung 833/2014 (geändert durch Art 1 Abs 3 Verordnung 2022/345) seit dem 12. März 2022 spezialisierte Nachrichtenübermittlungsdienste für den Zahlungsverkehr für die nachfolgenden 7 Banken durchzuführen: Bank Otkritie, Novikombank, Promsvyazbank, Bank Rossiya, Sovcombank, Vnesheconombank (VEB), VTB Bank. *Darüber hinaus sind diese 7 Banken (mit einem Marktanteil laut EU-Kommission von ca. 23%) auf einer Sanktionenliste gelistet. Somit gilt ein Asset Freeze in der EU und jegliche Geschäftstätigkeit mit diesen Banken ist untersagt.*
- **Ausschluss bestimmter russischer Banken sowie Unternehmen des Militär- und der Ölindustrie vom EU-Kapitalmarkt**
In Ergänzung zu den bisherig, seit 2014, geltenden Verboten übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mit Laufzeit über 30 Tagen von den in Anhang III der Verordnung 833/2014 gelisteten russischen Banken (Sberbank, VTB-Bank, VEB-Bank, Gazprombank, Rosselkhoz Bank) direkt oder indirekt zu kaufen, verkaufen, zu vermitteln, Wertpapierdienstleistungen oder Hilfsdienste zu erbringen, gilt dieses Verbot nunmehr auch für seit 12. April 2022 begebene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mit Laufzeit unter 30 Tagen, sowohl für Banken gelistet in Anhang III als auch in Anhang XII (Alfa Bank, Bank Otkritie, Bank Rossiya und Promsvyazbank), sowie für bestimmte gelistete russische Unternehmen der Militär- und Ölindustrie. Diese Verbote betreffen auch außerhalb der EU niedergelassene juristische Personen, an denen eine der gelisteten Banken oder Unternehmen einen Anteil von mehr als 50 % halten oder solche juristischen Personen, die im Namen oder auf Anweisung der Vorgenannten handeln.

- Handel und Erwerb von Staatsanleihen und Vergabe von Neukrediten an den Russischen Staat**
 Gemäß Art. 5a VO 833/2014 ist es verboten, übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nach dem 9. März 2022 begeben wurden, unmittelbar oder mittelbar zu kaufen, zu verkaufen, Wertpapierdienstleistungen oder Hilfsdienste bei der Begebung zu erbringen oder anderweitig damit zu handeln, wenn sie von Russland oder der Zentralbank begeben wurden. Es ist weiters verboten Darlehen an Russland und seine Zentralbank zu vergeben.
- Verbot der Bereitstellung von öffentlichen Finanzmitteln oder Finanzhilfen (staatliche Zuschüsse, Darlehen, Garantien, Bürgschaften etc.) für den Handel mit Russland oder Investitionen in Russland**
 Ausnahmen bestehen hier für Altverträge (vor dem 26.2.2022) und für Finanzhilfen im Gegenwert von 10 Mio. EUR für EU-KMUs oder für den Handel mit Lebensmitteln sowie für landwirtschaftliche, medizinische oder humanitäre Zwecke.
- Börsenhandel mit russischen staatlichen oder teilstaatlichen juristischen Personen**
Seit dem 12. April 2022 ist es in der EU registrierten oder anerkannten Handelsplätzen verboten, übertragbare Wertpapiere von in Russland niedergelassenen juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die sich zu über 50 % in öffentlicher Inhaberschaft befinden, zu notieren und Dienstleistungen dafür zu erbringen.
- Entgegennahme von Bankkontoeinlagen und Notifizierungspflicht über Bankkontoeinlagen**
 Gemäß Art. 5b VO 833/2014 ist es verboten von russischen Staatsangehörigen oder in Russland ansässigen natürlichen Personen oder von in Russland niedergelassenen juristischen Personen, Einlagen entgegenzunehmen, wenn der Gesamtwert der Einlagen pro Kreditinstitut 100.000 EUR *oder den Wert von 100.000 EUR in einer anderen Währung* übersteigt. Das Verbot gilt nicht für russische Staatsbürger, die einen aufrechten Aufenthaltstitel in der EU/*EWR und Schweiz (nicht jedoch UK)* haben. *Verboten sind prinzipiell jegliche Zuflüsse über 100.000 EUR auf sanktionierten Konten, unabhängig von der regionalen Herkunft des Geldes.* Zudem ist den zuständigen nationalen Behörden spätestens bis zum 27. Mai 2022 eine Liste der 100.000 EUR übersteigenden Einlagen von russischen Staatsangehörigen oder in Russland ansässigen natürlichen Personen oder von in Russland niedergelassenen juristischen Personen zu übermitteln, *unabhängig davon, ob sie in der EU einen aufrechten Aufenthaltstitel haben. Am 8.4.2022 wurde das Verbot der Entgegennahme von Einlagen über EUR 100.000 auf den Krypto-Bereich ausgedehnt. Zu beachten ist, dass Erlöse aus einem Wertpapierverkauf, die auf einem Verrechnungskonto verbucht werden, laut EU-Kommission unter die Ausnahme des Art. 5b (4) fallen, ebenso wie Dividendenzahlungen (siehe Art. 5b Abs 4 - vormals 3: „Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Einlagen, die für den nicht verbotenen grenzüberschreitenden Handel mit Gütern und Dienstleistungen zwischen der Union und Russland erforderlich sind.“) Konten, hinter denen ein russischer Staatsbürger bzw. eine in Russland niedergelassene natürliche oder juristische Person als wirtschaftliche Eigentümer stehen, fallen ebenfalls unter das Verbot, sofern nicht eine Ausnahme greift (Wohnsitz im EWR bzw. in CH). Der russische Staatsbürger muss das Unternehmen jedoch direkt oder indirekt beherrschen (d.h. mehr als 50% Anteile halten). Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, dass die zuständige Behörde (OeNB) im Einzelfall Ausnahmen gewährt. Eine weitere Ausnahme ist hier möglich, wenn mehrere wirtschaftliche Eigentümer vorliegen, von denen einer EU-Bürger ist. Das gleiche gilt bei Gemeinschaftskonten von russischen Staatsbürgern und EU-Bürgern. Diesfalls gilt die 100.000 EUR Schwelle nicht, weil sonst auch EU-Bürger sanktioniert würden, was nicht intendiert ist.*
- Verkauf von in Euro oder einer anderen Währung eines Mitgliedstaates notierenden Wertpapieren**
 Gemäß Art. 5f VO 833/2014 ist es verboten, auf Euro *oder eine andere Währung eines EU-Mitgliedstaates* lautende übertragbare Wertpapiere, die nach dem 12. April 2022 begeben wurden, an russische Staatsangehörige oder in Russland ansässige natürliche Personen oder an in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu verkaufen. Ausnahmen gelten für Staatsangehörige eines Mitgliedstaats und für natürli-

che Personen, die über einen befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitel eines Mitgliedstaats verfügen (*jedoch gilt hier die Ausdehnung auf EWR und CH wie bei Art. 5b - Einlagen - nicht*). *Die Ausdehnung des Verbots auf übertragbare Wertpapiere, die auf eine Währung eines EU-Mitgliedstaats lauten, kam durch das 5. Sanktionspaket am 8.4.2022 dazu. Art. 5f führt dazu, dass russische Kunden auch keine Fonds/ETFs erwerben dürfen, die EUR-Titel, welche nach dem 12. April begeben wurden, enthalten. Wenn der Kunde bereits jetzt in einen Fonds investiert hat und dieser Fonds zukünftig EUR-Wertpapiere, welche nach dem 12. April begeben wurden, zukaft, gilt laut OeNB jedoch Bestandschutz. Verboten sind hingegen weitere Zeichnungen desselben Fonds.*

- **Zentralverwahrung von übertragbaren Wertpapieren**
Gemäß Art. 5e VO 833/2014 ist es Zentralverwahrern der Union verboten, Dienstleistungen für übertragbare Wertpapiere zu erbringen, „*die nach dem 12. April 2022 an russische Staatsangehörige oder in Russland ansässige natürliche Personen oder an in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen*“ ausgegeben wurden. Ausnahmen gelten für Staatsangehörige eines Mitgliedstaats und für natürliche Personen, die über einen befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitel eines Mitgliedstaats verfügen. *Die englische Sprachfassung ist hier etwas klarer (und weniger streng) als die deutsche: „It shall be prohibited for Union central securities depositories to provide any services (...) for transferable securities issued after 12.4.2022 to any Russian national or natural person residing in Russia...“.* Die deutsche Fassung hätte man auch so verstehen können, dass Zentralverwahrung für an Russen verkaufte EU-Wertpapiere nach dem 12.4.2022 verboten ist. *Die englische Originalfassung stellt aber klar, dass dies nur für Wertpapiere gilt, die ab 12.4.2022 begeben wurden (wie auch in Art 5f). Das wird auch durch die EU-KOM Q&As zu Central Securities Depositories vom 11.4.2022, Frage 2 und 3 bestätigt.*
- **Transaktionsverbot mit Zentralbank**
Verboten sind gem. Art 5a Abs 4, 5 und 6 VO 833/2014 Transaktionen im Zusammenhang mit der Verwaltung von Reserven sowie von Vermögenswerten der russischen Zentralbank einschließlich Transaktionen mit juristischen Personen im Namen oder auf Anweisung der russischen Zentralbank (u.a. den National Wealth Fund). Abweichend kann die OeNB eine Transaktion genehmigen, sofern diese zur Gewährleistung der Finanzstabilität der Union insgesamt oder des betroffenen Mitgliedstaats unbedingt erforderlich ist.
- **Verbot des Exports oder der Bereitstellung von Euro-Banknoten und Banknoten anderer EU-Währungen (Bargeld):** Verboten ist es gem. Art. 5i VO 833/2014 auf Euro *und andere EU-Währungen* lautende Banknoten an Russland oder an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland einschließlich Regierung und Zentralbank oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen oder auszuführen. Das Verbot gilt nicht für den persönlichen Gebrauch natürlicher Personen, die nach Russland reisen oder deren mitreisende unmittelbare Familienangehörige oder amtliche Tätigkeiten diplomatischer Missionen, konsularischer Vertretungen oder internationaler Organisationen in Russland, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen. Primäre Intention der Regelung ist laut OeNB die Einfuhr von EU-Banknoten nach Russland zu beschränken. Allerdings wird von der OeNB auf das Verbot der Umgehung gemäß Art. 12 VO 833/2014 hingewiesen. Barauszahlungen von Euro-Guthaben/*Guthaben in anderen EU-Währungen* eines Kunden dürfen demnach nicht zur Umgehung der vorgesehenen Verbote erfolgen. *Mit dem 5. Sanktionspaket vom 8.4.2022 wurde das ursprünglich auf EUR-Banknoten lautende Verbot auf alle EU-Währungen ausgedehnt.*
- **Verbot der Bereitstellung bestimmter Trust- und treuhändischer Dienstleistungen für russische Treugeber oder Begünstigte:** *Es ist gem. Art. 5m VO 833/2014 verboten einen Trust oder eine ähnliche Rechtsgestaltung zu registrieren oder einen Sitz, eine Geschäfts- oder Verwaltungsanschrift oder Verwaltungsdienstleistungen dafür bereitzustellen, wenn eine der folgenden Personen, Organisationen oder Einrichtungen Treugeber oder Begünstigter ist: russische StB oder in Russland ansässige nat. Personen, in Russland niedergelassene jur. Personen oder jur. Personen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer vorgenannten Person gehalten werden oder kontrolliert werden sowie Personen, die im Namen oder auf Anweisung einer der vorgenannten Personen handeln. Ab dem 10.*

Mai 2022 ist es verboten als Treuhänder, nomineller Anteilseigner, Geschäftsführer, Sekretär oder in einer ähnlichen Funktion für einen in Bezug auf die vorgenannten Personen genommenen Trust oder eine dort in Bezug genommene ähnliche Rechtsgestaltung zu handeln oder dies einer anderen Person zu ermöglichen. Die Verbote gelten nicht für Transaktionen, die unbedingt erforderlich sind, um vor dem 9. April 2022 geschlossene Verträge, die mit Art 5m nicht vereinbar sind, oder für deren Erfüllung erforderliche akzessorische Verträge bis zum 10. Mai 2022 zu beenden. Das Verbot gilt nicht, wenn der Treugeber oder Begünstigte ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats oder eine natürliche Person ist, die über einen befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitel in einem Mitgliedstaat verfügt. Zudem können die zuständigen Behörden für bestimmte in Abs. 5 genannte Zwecke unter ihnen angemessen erscheinenden Bedingungen vom Verbot abweichende Genehmigungen erteilen.

Zur Auslegung der Sanktionsbestimmungen besteht in der Bundessparte eine Arbeitsgruppe, die auch in ständigem Kontakt mit der OeNB-Rechtsabteilung und der EU-Kommission steht, um hier größtmögliche Rechtssicherheit für die Banken zu erlangen. Darüber hinaus veröffentlicht die EU-Kommission laufend Q&As (siehe https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance/international-relations/restrictive-measures-sanctions/sanctions-adopted-following-russias-military-aggression-against-ukraine_en#faq) bzw. hat auch die OeNB einen Leitfaden veröffentlicht, der Q&A enthält und laufend aktualisiert wird.

Des Weiteren sei auf die grundsätzlich schuldbefreiende Wirkung einer vertretbaren Rechtsansicht in Zusammenhang mit der Einhaltung der EU-VO 833/2014 hingewiesen; Art. 10 lautet: „Natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen können für ihre Handlungen nicht haftbar gemacht werden, wenn sie nicht wussten und keinen vernünftigen Grund zu der Annahme hatten, dass sie mit ihrem Handeln gegen die Maßnahmen nach dieser Verordnung verstoßen“.

EU-KOMMISSION: BEFRISTETER KRISENRAHMEN FÜR STAATLICHE BEIHILFEN ZUR STÜTZUNG DER WIRTSCHAFT INFOLGE DER AGGRESSION RUSSLANDS GEGEN DIE UKRAINE

Am 23. März 2022 hat die Kommission einen befristeten Krisenrahmen veröffentlicht, der die Mitgliedstaaten in die Lage versetzt, den in den Beihilfavorschriften vorgesehenen Spielraum zu nutzen, um die Wirtschaft infolge der Invasion der Ukraine zu stützen.

Zur Behebung dieser Störung können nach dem Befristeten Krisenrahmen drei Arten von Beihilfen gewährt werden:

- 1. Begrenzte Beihilfebeträge:** Betroffene Unternehmen können jeweils bis zu 400 000 EUR erhalten (Landwirtschaft bis zu 35 000 EUR). Diese Beihilfen müssen nicht als Ausgleich für einen Anstieg der Energiepreise konzipiert sein, da die Krise und die restriktiven Maßnahmen gegen Russland die Wirtschaft in vielfältiger Weise treffen, unter anderem durch Störungen der physischen Lieferketten. Diese Unterstützung kann in unterschiedlicher Form, einschließlich direkter Zuschüsse, gewährt werden.
- 2. Liquiditätshilfe in Form von staatlichen Garantien und zinsvergünstigter Kredite:** Die Mitgliedstaaten können vergünstigte staatliche Garantien und zinsvergünstigte öffentliche und private Kredite bereitstellen. Mit den staatlichen Garantien soll sichergestellt werden, dass die Banken weiterhin Kredite an alle von der derzeitigen Krise betroffenen Unternehmen vergeben.
Für beide Beihilfearten gelten Obergrenzen für den Kredithöchstbetrag in Abhängigkeit von betrieblichen Erfordernissen des jeweiligen Unternehmens, wobei der Umsatz, die Energiekosten oder der besondere Liquiditätsbedarf zu berücksichtigen sind. Die Kredite dürfen sowohl für Investitions- als auch Betriebsmittelbedarf gewährt werden.
- 3. Beihilfen zum Ausgleich erhöhter Energiepreise:** Die Mitgliedstaaten können Unternehmen, insbesondere energieintensive Unternehmen, teilweise für Mehrkosten entschädigen, die ihnen aufgrund außergewöhnlich hoher Gas- und Strompreise entstehen.
Die Gesamtbeihilfe je Empfänger darf nicht mehr als 30 % der beihilfefähigen Kosten oder mehr als 2 Mio. EUR ausmachen, bzw bis zu 25 Mio. EUR für energieintensive Unternehmen und bis zu 50 Mio. EUR für Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen wie der

Erzeugung von Aluminium und anderen Metallen, Glasfasern, Zellstoff, Düngemitteln oder Wasserstoff und vielen Grundchemikalien tätig sind.

Der Befristete Krisenrahmen gilt bis zum 31. Dezember 2022. Um für Rechtssicherheit zu sorgen, wird die Kommission prüfen, ob eine Verlängerung erforderlich ist.

EMPFEHLUNGEN ZUM UMTAUSCH VON HRYVNIA

Die Kommission hat eine Empfehlung (https://ec.europa.eu/info/files/proposal-council-recommendation-conversion-hryvnia-banknotes-currency-host-member-states_en) zur Einrichtung von Währungsumtauschprogrammen vorgelegt, um die Bargeldersparnisse ukrainischer Flüchtlinge in EU-Landeswährungen umzutauschen. Die Empfehlung soll am 19. April vom Rat beschlossen werden.

Jedes Land wird für die Einrichtung seines eigenen nationalen Systems verantwortlich sein, aber alle sollen den Bargeldbetrag, den ein Flüchtling umtauschen kann, auf 10.000 Hryvnia (entspricht etwa 300 Euro) zu dem von der ukrainischen Zentralbank festgelegten Wechselkurs begrenzen. Nach diesem Kurs liegt der Euro derzeit bei 32,6 Hryvnia.

Der Umtausch soll kostenlos erfolgen und die ukrainische Zentralbank wird fortlaufend Banknoten zum gleichen Kurs zurückkaufen. Einige Länder, die vom Flüchtlingszustrom am intensivsten betroffen sind, darunter Polen und Rumänien, haben bereits ähnliche Programme eingerichtet. Der Vorschlag der Kommission widerspricht den Ideen der EZB, wonach die EU - entweder über ihren gemeinsamen Haushalt oder über die nationalen Kassen - den Währungsumtausch durch eine Garantie zur Deckung möglicher Verluste stützen müsste. Wie eine Umsetzung in Österreich erfolgen könnte, ist noch offen.

SBERBANK SICHERUNGSFALL

Über die Sberbank Europe AG, eine 100% Tochter der Sberbank Russland, mit Sitz in Wien (die in Deutschland über eine Zweigniederlassung tätig war) wurde am 28.2.2022 ein **Moratorium durch die FMA** verhängt. Folglich waren Auszahlungen, Überweisungen oder andere Transaktionen untersagt. Die europäische Abwicklungsbehörde SRB kam in der Folge zum Schluss, dass eine Sanierung oder Abwicklung der Bank nicht im öffentlichen Interesse sei. In der Folge **untersagte** die FMA am 1.3.2022 der Sberbank Europe AG auf **Anweisung des SRB den Geschäftsbetrieb was den Einlagensicherungsfall gemäß ESAEG** auslöste.

Rund 35.000 Kunden mit Einlagen in Höhe von 1 Milliarde Euro (davon 947 Millionen Euro gesichert) sind von dem Sicherheitsfall betroffen. Alle österreichischen Banken müssen für den Einlagensicherungsfall aufkommen, da die Sberbank Europe zum sogenannten "gesonderten Rechnungskreis" gehört. Die betroffenen Einleger sind fast ausschließlich Privatkunden aus Deutschland. Die operative Abwicklung des Entschädigungsverfahrens der deutschen Kunden wird, im Auftrag und auf Rechnung der Einlagensicherung Austria GmbH (ESA), von der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken (EdB) durchgeführt. Die betroffenen österreichischen Einleger sind fast ausschließlich Firmenkunden, deren Entschädigungsverfahren von der ESA direkt abgewickelt wird. Die ESA hat am 11.3.2022 mit den Überweisungen an die geschädigten Einleger begonnen. Unklar ist noch ob, und allenfalls in welcher Höhe, Rückflüsse über ein mögliches Insolvenzverfahren an die ESA generiert werden können.

Einschätzungen der ESA zufolge könnte der durch den Einlagensicherungsfall an die Einleger ausbezahlte Betrag von insg. EUR 947 Mio. durch den stückweisen Verkauf der Bank / der Portfolios an Investoren an die Einlagensicherung wieder weitgehend zurückfließen.

EBA RISK DASHBOARD

Die EBA hat Anfang April ihren vierteljährlichen Risikoreport veröffentlicht, der auf den Bilanzzahlen der EU-Banken Ende 2021 basiert (Sample von 131 EU/EWR-Banken, die ca. 80% des EWR-Bankenmarktes abdecken). Zusätzlich wurde eine Risikobeurteilung der Banken in Hinblick auf den Ukraine-Krieg veröffentlicht.

Die Kapitalquoten der Banken sind solide und veränderten sich im Vergleich zum 3. Quartal 2021 kaum. Die durchschnittliche CET1-Quote lag Ende des 4. Quartals 2021 bei 15,4%. Einem geringen Anstieg des Kapitals stand ein leichter Anstieg der risikogewichteten Aktiva (RWA) gegenüber. Die Leverage Ratio erhöhte sich um 10 BP und lag bei 5,8%. Die Bilanzsumme verringerte sich im letzten Quartal 2021 um 1%. Die Forderungen der EU/EWR-Banken gegenüber Staaten wurden in der zweiten Jahreshälfte weiter um fast 140 Mrd. EUR reduziert (3,18 Mrd. EUR im 4. Quartal 2021), wobei sich das Fälligkeitsprofil hin zu längeren Laufzeiten verschob.

Die Qualität der Vermögenswerte verbesserte sich, da die Banken eine niedrigere NPL-Quote meldeten. Der Rückgang der Quote war auf einen Rückgang der NPL um 7% (391 Mrd. EUR) zurückzuführen. Die NPL-Quote sank auf 2,4 % bei den Forderungen an private Haushalte und auf 3,8 % bei den Krediten an nichtfinanzielle Unternehmen (NFCs). Der Rückgang war bei gewerblichen Immobilien (CRE) (4,9% in Q4 2021 von 5,4% in Q3 2021) und KMU (5,0% in Q4 2021 von 5,4% in Q3 2021) stärker ausgeprägt.

Die Kredite unter laufenden Moratorien sind im letzten Quartal weiter zurückgegangen, aber die Qualität der Vermögenswerte gibt weiterhin Anlass zur Sorge. Das Volumen der Kredite unter bestehenden Moratorien belief sich auf 12 Mrd. EUR, ein Rückgang gegenüber 50 Mrd. EUR im 3. Quartal 2021 (-95% seit Q1 2021), der sich auf einige Länder konzentriert. Das Gesamtvolumen der Kredite mit abgelaufenen Moratorien erreichte 704 Mrd. EUR. Das Gesamtvolumen der Darlehen, die öffentlichen Garantiesystemen (PGS) unterliegen, belief sich im vierten Quartal auf 373 Mrd. EUR. Neunzig Prozent der PGS-Kredite konzentrieren sich auf nur drei Länder (Italien, Frankreich und Spanien).

Die Rentabilität stabilisierte sich auf einem höheren Niveau als in der Zeit vor der Pandemie. Die Eigenkapitalrendite (RoE) wurde mit 7,3 % (7,7 % in Q3 2021 und 5,7 % in Q4 2019) angegeben. Die Risikokosten lagen bei 0,47 %, deutlich niedriger als im Vorjahreszeitraum (0,75 %) und leicht unter dem Niveau im Dezember 2019 (0,48 %). Obwohl die Nettozinsmarge (NIM) weiterhin in der Nähe historischer Tiefststände liegt, ist der Abwärtstrend gestoppt, und die Banken meldeten einen leichten Anstieg um 2 BP mit einer NIM von 1,26% im vierten Quartal 2021. Der Nettozinsertrag (NII) trägt weiterhin am meisten zum Nettobetriebsergebnis der Banken bei (55,2 %), doch die Bedeutung des Provisionsüberschusses nimmt weiter zu und liegt bei 32,5 % des gesamten Nettobetriebsergebnisses (gegenüber 30,5 % in Q4 2020 und 28,5 % in Q4 2019).

Die Liquiditätsdeckungsquote LCR blieb in der Nähe ihres historischen Höchststands von 174,7 % (wie im 3. Quartal 2021). Das Verhältnis von Krediten zu Einlagen lag bei 108,6 % (108,2 % in Q3 2021 und 112,2 % in Q4 2020), wobei das Wachstum der Kredite an NFCs und private Haushalte im letzten Quartal 2021 etwas höher war als das der Einlagen von NFCs und privaten Haushalten. Das Verhältnis von Aktiva zu Passiva blieb in der Nähe historischer Höchststände und lag in Q4 2021 bei 29,1% (wie in Q3 2021 und im Vergleich zu 27,9% in Q4 2020).

Auswirkungen des Ukraine-Kriegs

Die Engagements gegenüber Russland und der Ukraine sind zwar gering (0,3% der Gesamtaktiva), aber auf einige wenige Banken konzentriert. Daher dürften die Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf den EU/EWR-Bankensektor vorerst überschaubar sein; indirekte Effekte könnten jedoch erheblich sein (große Unsicherheit über den Ausgang des Krieges und die Auswirkungen auf die EU und die Weltwirtschaft).

Die direkten Engagements der Banken in Russland und der Ukraine konzentrieren sich auf einige wenige Länder und eine begrenzte Anzahl von Banken. Im 4. Quartal 2021 meldeten die EU/EWR-Banken Forderungen (Kredite, Darlehen und Schuldverschreibungen) in Höhe von 76 Mrd. EUR bzw. 11 Mrd. EUR gegenüber russischen und ukrainischen Geschäftspartnern. Österreichische, französische und italienische Banken meldeten das höchste Volumen an Engagements gegenüber russischen Geschäftspartnern. Österreichische, französische und ungarische Banken waren die Banken mit dem größten Engagement gegenüber der Ukraine.

Mehr als 80 % der Gesamtengagements bestanden aus Forderungen, hauptsächlich gegenüber NFCs und in geringerem Umfang gegenüber privaten Haushalten. Die Forderungen an russische NFCs und private Haushalte beliefen sich auf 40 Mrd. EUR bzw. 16 Mrd. EUR, während sie in der Ukraine 6 Mrd. EUR bzw. 1 Mrd. EUR erreichten. Die Forderungen an russische öffentliche Haushalte beliefen

sich auf 4 Mrd. EUR und an ukrainische öffentliche Haushalte auf knapp 2 Mrd. Die EU/EWR-Banken meldeten das größte Volumen an Krediten an russische NFCs im verarbeitenden Gewerbe (16 Mrd. EUR), im Groß- und Einzelhandel (10 Mrd. EUR) sowie im Bergbau (9 Mrd. EUR). Es wird erwartet, dass die gegen russische Unternehmen verhängten Sanktionen und weitere kriegsbedingte Unterbrechungen in der Lieferkette negative Auswirkungen haben werden.

FMA FX-KREDITE ERHEBUNG

Die FMA hat Ende März wieder ihre tourliche Erhebung zu den Fremdwährungskrediten veröffentlicht, basierend auf den Daten des Q4/2021. Das aushaftende Volumen an FX-Krediten an private Haushalte ist 2021 wechsellkursbereinigt um € 1,9 Mrd. oder -16,8% zurückgegangen. Allein im 4. Quartal betrug der Rückgang wechsellkursbereinigt € 420 Mio. oder -4,3% gegenüber dem Vorquartal. Aufgrund des signifikanten Kursanstiegs des Schweizer Frankens im 4. Quartal ist aber das in absoluten Zahlen in Euro aushaftende Volumen erstmals seit 2015 in diesem Quartal geringfügig gestiegen, um € 28 Mio. auf € 9,8 Mrd. zum Jahresultimo; im Gesamtjahr 2021 wurden jedoch € 1,4 Mrd. abgebaut. Zum Höchststand 2006 hafteten insgesamt € 38,8 Mrd. aus. Insgesamt konnte das an private Haushalte aushaftende FX-Kreditvolumen seit Verhängung des Neuvergabe-Stopps im Herbst 2008 und den begleitenden Maßnahmen zur Begrenzung des Risikos seither um 82,1% gesenkt werden.

NACHHALTIGE IMMOBILIENKREDITVERGABE

Das FMSG hat in seiner Sitzung zu Wohnimmobilienkrediten am 1. März 2022 im Wesentlichen folgende Ausgestaltung der § 23 h BWG-Verordnung der FMA empfohlen:

Das FMSG empfiehlt der FMA

- eine maximale Beleihungsquote iHv 90% mit einem Ausnahmekontingent iHv 20%,
- eine maximale Schuldendienstquote iHv 40% mit einem Ausnahmekontingent iHv 10% und
- eine maximale Laufzeit iHv 35 Jahren mit einem Ausnahmekontingent iHv 5%.
- Weiters wird empfohlen, dass die Summe aller neu vergebenen Kredite, die innerhalb eines Halbjahres unter eines der oben angeführten Ausnahmekontingente fallen, maximal 20% des neu vergebenen Kreditvolumens im selben Zeitraum ausmachen.
- Weiters wird eine personenbezogene Freigrenze iHv 40.000 EUR (Summe aller privaten Wohnimmobilienfinanzierungen je Kreditnehmer) gelten.

Eine Mindesteigenmittelquote (zB 20% wie in der FMSG-Empfehlung von 2018 vorgesehen) ist nicht angepeilt, wenngleich die Beleihungsquote indirekt auf ein gewisses Mindestmaß an Eigenmitteln abzielt.

Position der Bundessparte

Die Bundessparte hat noch vor der Sitzung des FMSG im Dezember eine Stellungnahme an die Spitzen von FMA/OeNB und BMF gerichtet. Darüber hinaus hat die BDO im Auftrag der Bundessparte eine Studie zur privaten Wohnbaufinanzierung in Österreich im Vergleich zu anderen EU-Mitgliedstaaten erstellt. Diese Studie und eine detaillierte Stellungnahme zu einer FMA-Verordnung gemäß § 23h BWG wurden Ende Jänner an die FMA/OeNB und BMF gerichtet.

Die BDO-Studie zur privaten Wohnbaufinanzierung zeigt auf, dass

- der Mietmarkt keine sinnvolle Alternative ist, weil die Mieten ebenso stark angestiegen sind und überdies langfristigen Vermögensaufbau erschweren.
- die Lage in Österreich nicht mit bekannten historischen Immobilienkrisen vergleichbar ist, weil die laufende Tilgung und eine strengere Bonitätsbeurteilung in Österreich Standard sind.
- im Allgemeinen die Finanzierung von spekulativen Renditeobjekten Auslöser von Immobilienkrisen in der Vergangenheit war und nicht die Finanzierung für den eigenen Wohnbedarf.
- aufgrund der laufenden Tilgung die Schuldendienstquote viel „wichtiger“ ist, als die Beleihungsquote, deren Werte nicht so kritisch sind, wie das VERA-H-Meldewesen verzerrt darlegt.

- 67% des Neugeschäfts fix verzinst sind und auch die variablen Verzinsungen einem Zinsstress in der Leistbarkeitsrechnung unterliegen; somit sich ein potentieller Zinsanstieg bei Wohnfinanzierungen, als Auslöser der Beeinträchtigung der Finanzmarktstabilität, nicht erschließt.
- die regulatorischen Beschränkungen beispielsweise in der Schweiz den Preisaufrtrieb nicht verhindert haben, weil die private Kreditvergabe durch die Banken für den Preisanstieg im Wesentlichen nicht verantwortlich ist.
- Dekarbonisierung und Demographie zu höheren Investitionen im Neubau, vor allem aber in der Sanierung von Bestandsgebäuden führen. Diese zusätzlichen Kosten werden entweder vom Staat abgefedert werden müssen, oder dadurch, dass Fremdmittel auf einen längeren Zeitraum verteilt rückgezahlt werden können.

Zudem ist die Vergabe von Wohnraumfinanzierungen spätestens seit Inkrafttreten des HIKrG 2016 strikten Einschränkungen unterworfen, und zwar auch in direkter Folge der Immobilien- und Finanzkrise 2008. Konkret sieht § 9 HIKrG vor, dass einerseits Kredite nur gewährt werden dürfen, wenn die Rückzahlung mit hoher Wahrscheinlichkeit möglich ist, und andererseits wird die rein auf Sicherheiten basierende Immobilienfinanzierung untersagt. Ergänzend wurden die 2016 erlassenen EBA-Leitlinien zur Kreditwürdigkeitsprüfung 2020 verschärft. Diese schreiben ein System der Bonitätsprüfung vor, das auch dynamische, in die Zukunft gerichtete Szenarien (wie eine Erhöhung variabler Zinsen, eine Verschlechterung der Einkommenssituation etc.) berücksichtigt.

Die BDO-Studie legt dar, dass die Kreditvergabe bereits jetzt weitgehend nachhaltig ist und die Wohnimmobilienfinanzierung aufgrund der Systematik und Dimension in Österreich derzeit keine Gefährdung der Finanzmarktstabilität darstellt. Auch ist zu bedenken, dass die Eigentumsrate in Österreich im Vergleich zu anderen europäischen Staaten noch immer niedrig ist und es hier auch einen Nachholeffekt gibt. Weiters werden viele Immobilien als Hauptwohnsitz gekauft, mit der Absicht die Immobilie länger zu halten. Auch diese Faktoren müssen bei der Risikobeurteilung berücksichtigt werden. Aus diesem Grund ist auch die Schuldendienstquote die relevantere Messgröße.

NEUES PFANDBRIEFGESETZ

Das neue Pfandbriefgesetz (PfandBG) tritt am 8. Juli 2022 in Kraft und ersetzt die bisherigen Rechtsgrundlagen HypBG, PfandbriefG und FBSchVG.

Im Rahmen der Bundessparte wurde auf Expertenebene an einem gemeinsamen rechtlichen Verständnis der neuen Vorgaben gearbeitet, insb. zu Fragen der Zusammenlegung von alten und neuen Deckungsstöcken bzw. zu Anforderungen an die Deckungswerte. Auch wurde eine Muster-Klausel für die Zustimmung der Kreditnehmer mit wissenschaftlicher Unterstützung ausgearbeitet, sowohl für Verbraucherkredite als auch für Unternehmenskredite. Weiters ergingen Rechtsanfragen an die FMA, um hier rechtzeitig vor In-Kraft-Treten des Gesetzes Rechtssicherheit für die Banken zu erlangen.

Mittlerweile sind zwei Schreiben der FMA an die Kreditwirtschaft ergangen, worin zu einzelnen Aspekten rechtliche Klarstellungen getroffen werden.

Externer oder interner Treuhänder

§ 18 Abs. 3 PfandBG sieht vor, dass jedes Kreditinstitut, das ab dem 8.7.2022 gedeckte Schuldverschreibungen emittiert, für die Überwachung des Deckungsstocks einen internen oder externen Treuhänder zu berufen hat. Zum externen Treuhänder wird ausgeführt, dass es sich dabei um einen Rechtsanwalt, eine Rechtsanwalts-Gesellschaft, einen beeideten Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft handeln muss. Sofern die Bestellung nach Inkrafttreten des PfandBG erfolgt, hat dieser zudem zwei Wochen nach Bestellung der FMA zu bescheinigen, dass keine Befangenheitsgründe vorliegen. *Hinsichtlich der Befangenheitsgründe verweist das PfandBG insbesondere auf die in § 62 Z 3 bis 6 und 8 bis 13 BWG für Bankprüfer genannten Umstände. Als Bankprüfer und externer Treuhänder darf laut FMA nicht dieselbe WP-Gesellschaft bestellt werden.*

Zusätzlich besteht erstmals die Möglichkeit alternativ einen internen Treuhänder zu berufen. Die Funktion ist von der unabhängigen Risikomanagementabteilung auszuüben, *wobei laut FMA auch mehrere Personen für die Funktion des internen Treuhänders zuständig gemacht werden können. Im Falle der Ernennung einer Rechtsanwalts-gesellschaft oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft*

zum externen Treuhänder ist von der jeweiligen Gesellschaft eine Person zu benennen, die für die Treuhandenschaft die Hauptverantwortung trägt. Der Treuhänder hat für die Ausübung seiner Funktion fachlich geeignet zu sein und § 5 Abs. 1 Z 6 und 7 BWG zu erfüllen. § 18 Abs. 4 PfandBG normiert, dass das emittierende Kreditinstitut der FMA den Leiter des internen Treuhänders bzw. den externen Treuhänder (d.h. die verantwortliche Person) - und in Folge etwaige Änderungen - anzuzeigen hat.

Die FMA wird von der Durchführung eines Fit & Proper-Verfahrens bei vom BMF nach der alten Rechtslage bestellten Treuhändern bzw. Regierungskommissären absehen. Auch entfällt die entsprechende Anzeigeverpflichtung, da die bestellten Personen bereits in der FMA-Datenbank erfasst sind. § 39 Abs. 7 Satz 2 PfandBG sieht für die Bestellung eines Treuhänders, der die Vorgaben des § 18 Abs. 3 PfandBG erfüllt, nämlich eine Übergangsfrist von 12 Monaten (bis 7.7.2023) vor. Diese Übergangsbestimmung gilt auch dann, wenn in diesem Übergangszeitraum Neuemissionen getätigt werden.

Für die Bewilligungsverfahren gemäß § 30 PfandBG bedeutet dies, dass die entsprechenden Unterlagen zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation und der persönlichen Eignung des Treuhänders allein dann dem Antrag beizulegen sind, wenn im Zeitpunkt der Antragstellung die Bestellung eines neuen Treuhänders absehbar ist.

Funktionsperiode und Vermeidung von Interessenkonflikten (interner Treuhänder):

Aus dem Wortlaut des § 18 Abs. 3 PfandBG ergibt sich, dass sich die Funktionsperiode von fünf Jahren allein auf den externen Treuhänder bezieht. Der interne Treuhänder kann daher grundsätzlich unbefristet bestellt werden. Nichtsdestotrotz regt die FMA an, den Leiter des internen Treuhänders nach einer angemessenen Periode einer Rotation zu unterziehen, um einen objektiven Abstand zum Prüfgegenstand zu wahren. Da der interne Treuhänder stets Mitarbeiter der Risikomanagementabteilung ist, die die Emission gestioniert, sind angemessene Vorkehrungen zur Vermeidung von potenziellen Interessenkonflikten zu treffen. Jedenfalls ist sicherzustellen, dass die Funktion des internen Treuhänders und die Gestionierung getrennt sind. Auch ist die Leitung des internen Treuhänders von einem Mitarbeiter der Risikomanagementabteilung wahrzunehmen, der nicht auch die Funktion der Leitung der Risikomanagementabteilung ausübt.

Liquiditätspuffer - Berücksichtigung von Altemissionen:

Gemäß § 21 Abs. 1 PfandBG hat das Kreditinstitut im Interesse des Anlegerschutzes sicherzustellen, dass der Deckungsstock jederzeit einen Liquiditätspuffer aus Vermögenswerten gemäß Abs. 2 umfasst, die zur Deckung des Netto-Liquiditätsabflusses des Programms gedeckter Schuldverschreibungen zur Verfügung stehen. Der Liquiditätspuffer hat die maximalen Gesamtnettoliiquiditätsabflüsse für die nächsten 180 Tage zu decken. Das Liquiditätserfordernis des § 21 PfandBG entsteht bei Emissionen ab dem 8.7.2022, unabhängig davon, ob es sich um ein neu eingerichtetes Programm oder eine Emission aus einem bereits bestehenden Programm handelt. Die Übergangsbestimmung in § 39 Abs. 1 PfandBG ist dahingehend zu interpretieren, dass für die Berechnung des maximalen Gesamtnettoliiquiditätsabflusses allein jene Emissionen zu berücksichtigen sind, die ab dem 8.7.2022 getätigt werden.

Transparenzvorschriften

Mit Inkrafttreten des PfandBG sind quartalsweise auf der Internetseite des emittierenden Institutes Informationen über die begebenen Programme bereitzustellen. Nachdem es bereits eine etablierte Marktpraxis gibt, die aus Sicht der FMA geeignet erscheint, die Transparenzvorschriften zu erfüllen, wird derzeit von einer weiteren Determinierung per Verordnung abgesehen.

Berichts- und Meldepflichten

Es ist eine FMA-Verordnung zur Festlegung der Meldeinhalte gemäß § 29 PfandBG in Vorbereitung. Das neue Meldeerfordernis soll dabei redundanzfrei in bestehende Meldungen integriert werden, um den dadurch entstehenden Meldeaufwand in Grenzen zu halten. Die Begutachtung ist für Sommer 2022 geplant. Jedenfalls wird eine angemessene Umsetzungsfrist vorgesehen werden. Eine standardisierte Meldeverpflichtung wird daher erst zu einem späteren Zeitpunkt etabliert (frühestens 2023). Neben der quartalsweisen quantitativen Datenübermittlung, werden in § 29 Abs. 1 PfandBG auch qualitative Berichtspflichten normiert. Sofern maßgeblich, sind die Einhaltung der Anforderungen an gruppeninterne Strukturen sowie an gemeinsame Finanzierungen und die Bedingungen für mögliche Fälligkeitsverschiebungen gegenüber der FMA darzulegen. Auch ist über die Arbeitsweise des Treuhänders zur Überwachung des Deckungsstocks zu berichten.

Programmbewilligung gemäß § 30 PfandBG

Zukünftig bedarf es vor der Emission von gedeckten Schuldverschreibungen innerhalb eines Programms gedeckter Schuldverschreibungen der vorherigen Bewilligung dieses Programms durch die FMA. Werden Emissionen aus mehreren Programmen begeben, ist für jedes Programm eine gesonderte Bewilligung erforderlich. Vor dem 8.7.2022 emittierte gedeckte Schuldverschreibungen sind hiervon nicht betroffen, d.h. bestehende Programme bzw. Emissionen hieraus bedürfen mit Inkrafttreten des PfandBG grundsätzlich keiner Bewilligung (vgl. § 39 Abs. 1 PfandBG). Jedoch ist darauf hinzuweisen, dass, wenn im Rahmen von vorhandenen Programmen ab dem 8.7.2022 Neuemissionen geplant sind, zuvor die Bewilligung für das jeweilige Programm einzuholen ist. Dies gilt auch für Programme, die ab dem 8.7.2022 neu eingerichtet werden. Anträge können bereits seit dem 1.1.2022 bei der FMA eingebracht werden (siehe Informationsblatt auf der FMA-Incoming Plattform). Die FMA ersucht um zeitnahe Übermittlung der in § 30 Abs. 2 PfandBG vorgeschriebenen Antragsunterlagen, wenn die Absicht besteht, nach Inkrafttreten des PfandBG neue Programme gedeckter Schuldverschreibungen einzurichten oder Neuemissionen aus bestehenden Programmen zu tätigen.

EUROPÄISCHE KOMMISSION - VORSCHLAG FÜR EINEN „DATA ACT“

Die EU-Kommission hat den Vorschlag für eine Verordnung unter dem Titel **Datengesetz und geänderte Vorschriften über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (Data Act)** veröffentlicht, die eine faire Regelung über die Verteilung des Mehrwerts aus der Nutzung von Daten zwischen Unternehmen, Verbrauchern und rechenschaftspflichtigen öffentlichen Stellen schaffen soll. Das Datengesetz ist nach dem Daten-Governance-Gesetz die zweite große Gesetzgebungsinitiative, die als Folgemaßnahme zur europäischen Datenstrategie vom Februar 2020 ergriffen wird, um die EU an die Spitze der datengesteuerten Wirtschaft zu bringen. Zusammen sollen diese Initiativen das wirtschaftliche und gesellschaftliche Potenzial von Daten und Technologien im Einklang mit den Vorschriften und Werten der EU freisetzen. Sie sollen einen Binnenmarkt schaffen, der einen ungehinderten Datenfluss in der EU und zwischen den Wirtschaftszweigen ermöglicht.

Ziel der Kommission ist den Zugang zu Daten und deren Nutzung - B2B, B2C und B2G - zu erleichtern. Der Verordnungsvorschlag enthält **horizontale Regeln für die Bereitstellung von Daten** und beinhaltet:

- **Erleichterung des Zugangs zu und der Nutzung von Daten durch Unternehmen und Verbraucher (B2B und B2C):** Nutzer eines Produkts oder eines damit verbundenen Dienstes sollen Zugang zu den Daten haben, die durch ihre Nutzung erzeugt wurden und diese nutzen und teilen können;
- **Rechtssicherheit bei Data sharing:** Sicherstellung kohärenter Bedingungen, auch für die Entschädigung, die immer dann gelten, wenn ein Dateninhaber rechtlich verpflichtet ist, einem Datenempfänger Daten zur Verfügung zu stellen;
- **Faire Vertragsbedingungen:** Verhinderung der Ausnutzung vertraglicher Ungleichgewichte, die einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung für Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission behindern;
- **Obligatorischer Datenaustausch zwischen Unternehmen und Behörden zum Zweck des öffentlichen Interesses (B2G):** Sicherstellung, dass die Dateninhaber den öffentlichen Stellen oder den Organen, Agenturen oder Einrichtungen der Union die Daten zur Verfügung stellen, die für die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse erforderlich sind, wenn ein außergewöhnlicher Bedarf besteht;
- **Portabilität:** Erleichterung des Wechsels zwischen Datenverarbeitungsdiensten (Cloud- und Edge-Diensten);
- **Interoperabilität:** Verbesserung der Interoperabilität der Mechanismen und Dienste für die gemeinsame Nutzung von Daten, sowie Entwicklung von Interoperabilitätsstandards für die Wiederverwendung von Daten zwischen Sektoren.

Den Link zu Initiative finden Sie hier: <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/library/data-act-proposal-regulation-harmonised-rules-fair-access-and-use-data>

VERORDNUNGSVORSCHLAG ZU DIGITALEN MÄRKTEN (DIGITAL MARKETS ACT - DMA)

Am 25. März 2022 haben der Rat und das Europäische Parlament eine vorläufige politische **Einigung über den Verordnungsvorschlag für digitale Märkte (DMA)** erzielt. Die vorläufige Einigung bedarf noch der Zustimmung des Rates und des Europäischen Parlaments und muss innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Inkrafttreten umgesetzt werden.

Im DMA werden **einheitliche Regeln** für Anbieter von Online-Plattformen, die als sog. **Gatekeeper** fungieren, festgelegt. Um als Gatekeeper zu gelten, muss ein Anbieter erstens einen oder mehrere zentrale Plattform-Dienste in mindestens drei Mitgliedstaaten kontrollieren. Dazu gehören Marktplätze und App-Stores, Suchmaschinen, soziale Netzwerke, Cloud-Dienste, Werbedienste, Sprachassistenten und Webbrowser. Zweitens muss das Unternehmen

- in den letzten drei Jahren einen Jahresumsatz von mindestens 7,5 Milliarden Euro in der Europäischen Union (EU) erzielt haben oder
- eine Marktbewertung von mindestens 75 Milliarden Euro aufweisen und
- mindestens 45 Millionen monatliche Endnutzer und mindestens 10.000 geschäftliche Nutzer in der EU haben.

Es ist eine neue Kategorie (aufstrebende Gatekeeper) vorgesehen, wenn Unternehmen eine entsprechende Wettbewerbsposition besitzen, diese aber noch nicht nachhaltig ist. Die Kommission kann diesen Unternehmen bestimmte Verpflichtungen auferlegen, kleine und mittlere Unternehmen sind grundsätzlich keine Gatekeeper.

Gatekeepern werden schädliche Geschäftspraktiken verboten. Zudem müssen Gatekeeper **sicherstellen**, dass

- Nutzer das Recht haben, sich unter vergleichbaren Bedingungen wie bei einem Abonnement von den wichtigsten Platforddiensten abzumelden,
- sie keine wichtige Software (z. B. Webbrowser) standardmäßig bei der Installation des Betriebssystems verlangen,
- die Interoperabilität der Grundfunktionen von Instant-Messaging-Dienste gewährleistet ist,
- App-Entwicklern ein fairer Zugang zu den Zusatzfunktionen von Smartphones (z. B. NFC-Chip) ermöglicht wird und
- Verkäufern der Zugang zu Marketing- oder Werbedaten auf der Plattform gewährt wird.

Es ist ihnen **untersagt**,

- ihre eigenen Produkte oder Dienstleistungen höher einzustufen als die von anderen,
- private Daten, die während eines Dienstes gesammelt wurden, für einen anderen Dienst wiederzuverwenden,
- unfaire Bedingungen für geschäftliche Nutzer zu verwenden,
- bestimmte Softwareanwendungen vorzuinstallieren sowie
- von App-Entwicklern zu verlangen, bestimmte Dienste (z. B. Zahlungssysteme oder Identitätsanbieter) zu nutzen, um in App-Stores gelistet zu werden.

Bei **Verstößen** kann eine Geldstrafe von bis zu 10 %, im Wiederholungsfall von bis zu 20 % seines weltweiten Gesamtumsatzes verhängt werden. Bei systematischen Verstößen (innerhalb von acht Jahren mindestens dreimal) kann die Europäische Kommission eine Marktuntersuchung einleiten sowie verhaltensbezogene oder strukturelle Abhilfemaßnahmen dem Gatekeeper auferlegen.

Die Europäische Kommission ist bei Übernahmen und Fusionen durch Gatekeeper zu informieren.

Es wird ein beratender Ausschuss sowie eine „High-level“ Gruppe eingesetzt, um die Europäische Kommission zu unterstützen. Mitgliedstaaten können nationale Wettbewerbsbehörden ermächtigen, Untersuchungen über mögliche Verstöße einzuleiten. Die Durchsetzung der Verordnung obliegt der Europäischen Kommission. Zur Präzisierung und zum besseren Verständnis der Vorschriften besteht die Möglichkeit eines Regulierungsdialogs.

BWG-/FMABG-NOVELLE

Im März wurde die BWG/FMABG-Novelle im Nationalrat beschlossen. Damit wurde der Kostendeckel für Kreditinstitute in § 69a Abs. 6 BWG von 1% auf 1,25% und der jährliche Kostenbeitrag des Bundes zum FMA-Budget in § 19 FMABG von 4 Mio. EUR auf 4,6 Mio. EUR angehoben. Hinzuweisen ist auch darauf, dass diese nicht eine faktische Erhöhung des Kostenbeitrages ist, sondern nur die künftige Anpassung ermöglicht.

BANKENAUF SICHT

BASEL IV

Basel IV soll nach dem Zeitplan der Kommission bis 1.1.2025 in der EU umgesetzt sein, mit einigen spezifischen Übergangsfristen insb. für den Output-Floor für IRB-Banken und neue Unternehmensbeteiligungen. Mit den Vorschlägen wird der Kreditrisiko-Standardansatz wesentlich granularer und risikosensitiver. Laut Kommission dürften die Vorschläge die Kapitalanforderungen für europäische Banken bis 2025 um 0,7% bis 2,7% erhöhen und nach Ablauf der Übergangsperiode 2030 um 6,4% bis 8,4% ansteigen, wobei die 8,4% im Wesentlichen nur für europäische Großbanken schlagend werden. Allein der Implementierungsaufwand aufgrund der viel größeren Granularität der Regeln wird für die Banken erheblich sein.

Auf Rats- und EU-Parlamentsebene laufen die Verhandlungen.

Rat

Im Rat ist der Output Floor weiterhin ein zentraler Punkt in den Verhandlungen. Der Vorschlag der Kommission, den Output-Floor nur auf der konsolidierten Ebene zu berechnen, könnte auf die Einzelbankebene ausgeweitet werden, da viele CEE-Länder dafür eintreten (Home/Host-Diskussion). Der von der Kommission vorgeschlagene Single Stack Approach bei der Berechnung des Output-Floors (d.h. Floor-Berechnung inkl. zusätzliche EU-Puffer) wird sich wohl durchsetzen, auch wenn Frankreich weiterhin für den sogenannten Parallel Stack Approach argumentiert.

Weiters werden auch die Fit & Proper Anforderungen im Rat kontroversiell diskutiert: Viele Mitgliedstaaten unterstützen die Bemühungen der Kommission um eine Harmonisierung des F&P-Rahmens; einige sprechen sich allerdings gegen eine Änderung des derzeitigen Textes aus. Die F&P-Regelungen führen demnach nicht nur zu potenziellen Normenkonflikten, sondern auch zu einer übermäßigen zusätzlichen Arbeitsbelastung und zu einem hohen Verwaltungsaufwand. Der Ex-ante-Charakter der von den zuständigen Behörden durchzuführenden Bewertungen, der vorgeschlagene Zeitrahmen sowohl für Ex-post- als auch für Ex-ante-Bewertungen und die Ausweitung dieser Bewertungen auf die Leiter der internen Kontrollfunktionen werden teilweise kritisiert.

Das österreichische BMF versucht die bisherige 100% RWA-Gewichtung auch für neue, langfristige Beteiligungen zu erreichen.

Deutschland versucht insbesondere das 65% RWA für ungeratete Corporates im IRB-Ansatz, das bis 2029 gelten soll, als dauerhafte Regelung in der CRR zu verankern, weil die Ratingabdeckung bei kleineren Corporates (die aufgrund ihrer Größe nicht unter die KMU-Definition fallen) nicht gegeben ist.

Weiters gibt es derzeit Diskussionen in den Ratsarbeitsgruppen eventuell die von der Kommission vorgeschlagenen Risikogewichte von 100% bei sogenannten Spezialfinanzierungen (neue Corporate-Asset Klasse für Projektfinanzierungen) auf 80% zu reduzieren, wenn es sich um eine Objektfinanzierung ohne Rating handelt und gewisse Parameter im Risikomanagement beachtet werden.

Darüber hinaus werden Änderungen bei der Bewertung von Immobilien diskutiert. Im Kommissionsvorschlag ist dzt. nur vorgesehen, dass Investments in die Energieeffizienz der Immobilie angesetzt werden dürfen. Hier sprechen sich sehr viele Mitgliedstaaten im Rat dafür aus, dass jegliche Wertsteigerungen berücksichtigt werden dürfen.

Mit einer Einigung im Rat auf eine gemeinsame Verhandlungsposition wird im Herbst gerechnet.

EU-Parlament

Auch im EU-Parlament sind derzeit Unrated Corporates ein größeres Thema. Es gibt unterschiedliche Vorschläge für höhere Rating-Abdeckungen: die Informationen der Banken könnten besser genutzt werden (pooling von ratings) oder auch eine öffentliche Lösung. Derzeitiger Kommissions-Vorschlag: geringeres Risikogewicht, bis man einen umfassenden Bericht der EBA hat. Der EP-Berichtersteller Fernandez hat zu bedenken gegeben, dass das begünstigte Risikogewicht für die Unrated Corporates in Zusammenhang mit dem KMU Supporting Factor stehen könnte. Eine solche mögliche Doppelbegünstigung müsse man verhindern. *Auch gibt es den Vorschlag, in einem EBA Standard die Bedingungen dauerhaft zu regeln, unter denen unrated Corporates, die nicht gelistet sind, von dem 65% RWA profitieren können.*

Im EU-Parlament wird mit einer Einigung im 2. HJ 2022 gerechnet, nachdem hier der Berichtsentwurf Mitte Mai im ECON-Ausschuss vorgelegt werden soll. Bis 12. Juli soll die Frist für Abänderungsanträge laufen und für Ende November ist die Abstimmung im ECON-Ausschuss angesetzt.

Danach starten die Trilogverhandlungen. Damit wäre eine Einigung im Trilog im 1. HJ 2023 möglich.

Zum MREL-Teil (sog. Daisy Chain Vorschlag in der BRRD) *hat am 31. März die erste Trilogverhandlung stattgefunden.* Dabei geht es um die Interne MREL in der Gruppe. Insbesondere soll ein Abzugsregime für die indirekte Zeichnung von MREL in der Gruppe legislativ umgesetzt werden, um eine doppelte Anrechnung von iMREL-Kapital auf der Tochterebene und der Mutterebene zu verhindern und um sicherzustellen, dass wirtschaftlicher Stress auf der Mutterebene nicht auch zu Stress auf der Tochterebene in Bezug auf deren iMREL führt. *Rat (und auch die Kommission) beharren auf der Position, dass es keine Obergrenze beim Abzug geben darf (sogen. „holdings-based-approach“)*

Wesentliche Eckpunkte des ursprünglichen Kommissions-Vorschlags vom Oktober 2021, über den derzeit verhandelt wird:

1. Änderungen im Kreditrisiko-Standardansatz in der CRR

• Unternehmensbeteiligungen

Alle Unternehmensbeteiligungen (sowohl an Banken als auch an Nicht-Finanzunternehmen) erhalten gemäß Art 133 CRR ein RWA von 250% (sofern die Beteiligung nicht vom Eigenkapital abgezogen wird), außer

- kurzfristige Beteiligungen bzw. Venture Capital. Diese erhalten ein RWA von 400%.
- Beteiligungen, die unter dem Titel spezieller staatlich geförderter Programme laufen (NLP), erhalten ein RWA von 100%.

Beteiligungen innerhalb der KI-Gruppe bzw. innerhalb eines IPS erhalten ein RWA von 100%, womit für viele dieser Beteiligungen der Status Quo erhalten bleibt.

Zusätzlich werden in Art. 495a CRR Phasing-In Bestimmungen vorgeschlagen: Demnach steigt für neue Unternehmensbeteiligungen das RWA bis 2030 stufenweise auf bis zu 250% an. Das gleiche gilt für Unternehmensbeteiligungen, die mit 400% RWA zu gewichten sind.

Eine erfreuliche **Bestandsschutzklausel** findet sich in Art. 495a Z 3 CRR, wonach für Beteiligungen, die seit 6 Jahren gehalten werden und wo ein maßgeblicher Einfluss besteht, das bisherige Risikogewicht weiterverwendet werden darf. Für bestehende Beteiligungen, für die das 100% RWA nicht möglich ist, gibt es eine stufenweise Übergangsregelung; erst ab 1.1.2030 muss das neue 250% RWA eingehalten werden.

• KMU-Kredite und Kredite an sogen. Unrated Corporates

Der sogen. KMU-Kompromiss, wonach bis zu einer Höhe von 2,5 Mio. EUR in den Forderungsklassen Retail, Corporate und Real Estate das Exposure mit 0,76 multipliziert werden kann und damit das Risikogewicht reduziert wird, wird nicht verändert.

Unternehmenskredite:

Hier kommt es darauf an, ob ein externes Rating besteht oder nicht. Wenn ein Rating vorliegt, dann sind wie schon bisher RWAs zwischen 20% und 150% vorgesehen, mit jedoch einer Verbesserung zum Status quo: liegt ein durchschnittliches Rating vor, so kann das RWA von bisher 100% auf 75% abgesenkt werden. Für Unternehmenskredite ohne externes Rating gilt weiterhin ein RWA von 100%.

Für ungeratete Corporates, die nicht unter die KMU-Definition fallen, soll es die Möglichkeit geben, ein RWA iHv 65% zu verwenden (bis 2029), jedoch nur, wenn eine Ausfallswahrscheinlichkeit (PD) unter 0,5% gegeben ist. Insofern kommt diese temporäre Erleichterung nur bei IRB-Banken zum Tragen. Die Kommission wird hier möglicherweise in den nächsten Jahren noch einen weiteren Legislativvorschlag veröffentlichen, um das Problem des Kapitalanstieges bei ungerateten Corporates für IRB-Banken zu adressieren. Wir plädieren hier auch für eine Ausnahme für Standardansatzbanken.

- **Immobilienfinanzierungen**

Bei Wohn- und Gewerbeimmobilien-Exposure wird es zu weitreichenden Änderungen kommen (z.B. Loan Splitting vs. Whole Loan Approach). Auch werden bei sogen. Income-producing-real-estate (IPRE) Finanzierungen (wenn die Einnahmen aus der Immobilie zur Kreditrückführung verwendet werden) die RWAs höher liegen. Erfreulich ist, dass der sogen. **Hard-Test** bestehen bleibt, dh niedrigere RWAs auch für IPRE, wenn die Preisentwicklung am Immobilienmarkt stabil ist.

- **Retail-Kredite**

Erfreulich ist, dass beim Retail-Exposure kein hartes Granularitätskriterium vorgeschlagen wird. Nach den Basel IV-Texten des Basler Ausschusses dürfte keine Forderung gegenüber einer Gegenpartei 0,2 % des Gesamtportfolios überschreiten. Dies hätte nicht gerechtfertigte Einschnitte für kleinere Institute bedeutet.

2. Environmental, Social und Governance-Risiken (ESG)

ESG-Risiken sollen laut den Vorschlägen ein stärkeres Gewicht in der Regulierung bekommen. Allerdings sehen die Vorschläge lediglich neue Vorgaben für die Banken und keinerlei Incentives vor. Ein Green Supporting Factor wird nicht vorgeschlagen. Auch müssen alle Banken zukünftig ihre ESG-Risiken offenlegen. Kleine und nicht-komplexe Banken jährlich, alle anderen Banken halbjährlich.

3. Output-Floor für IRB-Banken

Der Output-Floor wird eine Untergrenze für die Eigenkapitalanforderungen iHv 72,5 % der Eigenmitelanforderungen, die auf Basis des KSA gelten würden, festlegen. Nach dem Kommissionsvorschlag sollen die EU-spezifischen Kapitalzuschläge - Säule-2-Anforderungen, Systemrisikopuffer, O-SII-Puffer - in die Berechnung des Output-Floors einfließen, d.h. es wird kein von der Kreditwirtschaft geforderter Parallel Stack Approach vorgesehen. Dafür sollen die Kapitalanstiege durch den vorgeschlagenen Single-Stack-Approach durch mögliche Kapitalerleichterungen in der Säule 2 ausgeglichen werden können, wobei dies den Aufsichtsbehörden obliegt.

Die Übergangsfrist (Phasing-in) für den Output Floor wird bis 2030 ausgedehnt. Der Output-Floor ist nur auf der höchsten Konsolidierungsstufe zu berechnen.

EZB-AUFSICHTSGEBÜHREN 2021

Ende März 2021 wurde der Gesamtbetrag der EZB-Aufsichtgebühren bekannt gegeben. Die tatsächlichen Jahresausgaben für Aufsichtsaufgaben der EZB beliefen sich auf 577,5 Mio. EUR und lagen damit ca. 2,9 % unter ihrer Schätzung (594,5 Mio. EUR). Davon entfallen 546,1 Mio. EUR (94,6 %) auf die bedeutenden Institute (SI) und 31,4 Mio. EUR (5,4 %) auf die weniger bedeutenden Institute (LSI). Die Gesamtausgaben sind gegenüber dem Vorjahr um ca. 7,8 % gestiegen (2020: 535,5 Mio. EUR). Im Jahr 2019 betragen die Gesamtausgaben 537,0 Mio. EUR.

Der Ausgabenanstieg gegenüber 2020 ist laut EZB vor allem auf die Einführung neuer IT-Systeme für die Bankenaufsicht zurückzuführen. Nach Schätzung der EZB werden die Gesamtausgaben für das Jahr 2022 auf 624,1 Mio. EUR ansteigen.

FMA-MINDESTSTANDARDS FÜR DAS KREDITGESCHÄFT UND ANDERE GESCHÄFTE MIT ADRESSENAUSFALLSRISIKEN

Die FMA überarbeitet ihre Mindeststandards für das Kreditgeschäft und andere Geschäfte mit Adressenausfallsrisiken (MS-K) und hat einen Begutachtungsentwurf veröffentlicht. Die Bundessparte hat dazu eine Stellungnahme abgegeben.

- Im Kapitel Geltungsbereich wird klargestellt, dass die FMA-MS-K jedenfalls für von der FMA direkt beaufsichtigte, weniger bedeutende Institute gelten. Über die Anwendbarkeit für von der EZB direkt beaufsichtigte, bedeutende Institute entscheidet die EZB.
- Kreditinstitute mit einem Gesamtrisikobetrag gem. Art 92 Abs 3 CRR unter EUR 375 Mio. dürfen die Vorgaben der Kapitel 5 (Kreditvergabe) und 6 (Risikomanagement und -controlling) grundsätzlich proportional umsetzen.
- In die Mindeststandards werden explizite Verweise auf die weitergehenden Anforderungen diverser EBA Leitlinien, insbesondere der EBA Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung, eingefügt, sowie ein tabellenförmiger Abgleich als Anhang aufgenommen.
- Bestimmte Vorgaben werden infolge des Vorliegens von EBA-Leitlinien gestrafft, wie zB in Kapitel 4 die Votierung und Dokumentation und in Kapitel 5 die Risikovorsorge bzw. zugleich gestrafft und um neue Inhalte ergänzt, wie zB in Kapitel 5 die Intensivbetreuung und Problemerkreditbearbeitung.
- In den Mindeststandards entfallen Bezüge auf das standardisierte Privatkundengeschäft als Beispiel für Geschäfte mit geringem Risikogehalt.

Position der Bundessparte:

Die Überarbeitung der aus 2005 stammenden FMA-MS-K wird begrüßt. Der Entwurf enthält jedoch einige Verschärfungen, die kritisch gesehen werden bzw. trägt in manchen Bereichen der Proportionalität noch nicht ausreichend Rechnung. Der Entwurf verschärft beispielsweise die Trennung von Markt und Marktfolge. Bei kleinen Banken stellt die Anforderung, dass die Funktionstrennung bis einschließlich der Ebene der Geschäftsleiter erfolgen sollte, eine große Herausforderung dar, weil es eben Fälle geben kann, wo dies aus Risikogesichtspunkten nicht notwendig ist. Die bisherigen MS-K boten die Möglichkeit, Kunden mit geringem Risiko auch dem Marktfolgegeschäftsleiter zuzuordnen, dies wäre mit der Neuformulierung der MS-K nicht mehr möglich. Im risikoarmen Geschäft sollte sowohl der Markt- als auch der Marktfolge-Geschäftsleiter Kunden betreuen dürfen (im System geschlüsselter Kundenbetreuer) und (Kredit-)Entscheidungen für solche Kunden ohne Zweitvotum treffen. Dadurch würde auch den Anforderungen der FMA-KI-Risikomanagement-Verordnung Rechnung getragen und es würde bei kleineren Kreditinstituten die Grundlage für eine sinnvolle Fortführung des Bankbetriebs geschaffen, da dort ein Marktfolge-GL ohne Kreditkunden im risikoarmen Geschäft in der Regel größtenbedingt nicht möglich ist.

FMA-RUNDSCHREIBEN VERGÜTUNG

Das FMA-Rundschreiben zur Vergütung wird als Konsequenz der neuen EBA-Vergütungs-Leitlinien überarbeitet und an die Vorgaben der EBA-Leitlinien angepasst. Insbesondere werden die Rundschreibens-Bestimmungen zu §§ 39 Abs. 2, 39b und 39c BWG über Grundsätze der Vergütungspolitik und Praktiken aktualisiert. Weiters werden seitens FMA zusätzliche Erklärungen und Erläuterungen eingefügt, die sich aus der laufenden Aufsichtspraxis als erforderlich herausgestellt haben (z.B. Grundprinzip der Vergütungsbestimmungen, Unterscheidung zwischen fixer und variabler Vergütung, Leistungskriterien und Dokumentationspflicht). Das Ziel des Rundschreibens bleibt, den Mitarbeitern in den Kreditinstituten eine Orientierungshilfe zu bieten und damit den Einstieg in die Materie zu erleichtern. Das Rundschreiben wird keine neuen Anforderungen enthalten, die sich nicht auch schon bisher aus dem Gesetz (iVm EBA-Guidelines) ergeben haben. Mit relevantem Mehraufwand aus dem überarbeiteten Rundschreiben ist daher grundsätzlich laut FMA nicht zu rechnen. Zur bis Ende Jänner laufenden Begutachtung der FMA hat die Bundessparte eine Stellungnahme abgegeben. *Das finale Rundschreiben der FMA sollte im April/Mai veröffentlicht werden.*

FMA-FIT & PROPER RUNDSCHREIBEN

Aufgrund der Umsetzung der CRDV im BWG und der Veröffentlichung der neuen EBA Guidelines im Bereich Fit & Proper und Interne Governance wird das FMA Fit & Proper Rundschreiben aktualisiert. Die Neuerungen werden voraussichtlich im Q3 2022 konsultiert. Inhaltlich wird unter anderem auch der Teil betreffend die Fit & Proper Überprüfung durch die FMA überarbeitet, die „Boxen“ mit den Auflistungen der Materiengesetze und Vorschriften, deren Kenntnis für eine fachliche Eignung notwendig ist, werden aktualisiert.

ABWICKLUNGSTHEMEN

Institute in der Zuständigkeit des SRB

Nach Abschluss des Abwicklungsplanungszyklus 2021 werden im Q1/Q2 2022 alle AT Institute über den Stand der Abwicklungsplanung informiert und aktualisierte bindende MREL-Erfordernisse mittels nationaler Umsetzungsbescheide der FMA vorgeschrieben. Im 4. Quartal 2021 haben alle SRB-Banken individuelle „Priority Letter“ erhalten.

Institute in der Zuständigkeit der FMA

Die Abwicklungspläne für die 368 Institute in der Zuständigkeit der FMA im Abwicklungsplanungszyklus 2021 wurden aktualisiert und weiterentwickelt. Die Abwicklungspläne wurden zur Kommentierung an die Bankenaufsicht und das SRB übermittelt. Der Großteil der Institute wurde bereits über den aktuellen Stand der Abwicklungsplanung und das einzuhaltende MREL-Erfordernis von der FMA informiert. 18 größere LSIs in der Zuständigkeit der FMA werden noch im ersten Halbjahr 2022 - nach Durchführung eines MREL-Parteienghört - informiert werden.

EBA Resolvability Guidelines

Die EBA Leitlinien zur Abwicklungsfähigkeit wurden am 13.1.2022 veröffentlicht. Diese Leitlinien legen überwiegend konkrete Anforderungen an die Abwicklungsfähigkeit von Banken fest, etwa in den Bereichen Operative Fortsetzbarkeit, Liquidität, Bail-in-Durchführung und Kommunikation. Betroffen sind Banken, für die im Rahmen der Abwicklungsplanung in zumindest einem geprüften Szenario ein Insolvenzverfahren als nicht glaubwürdig und durchführbar und daher bei einem hypothetischen Ausfall eine Bankenabwicklung als wahrscheinlich angesehen wird. Die Banken haben gemäß Art. 16 Abs. 3 VO (EU) 2010/193 (EBA-Verordnung) alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um diesen Leitlinien nachzukommen. Die FMA als nationale Abwicklungsbehörde hat innerhalb von zwei Monaten ab Veröffentlichung der EBA Leitlinien in allen Amtssprachen (noch nicht erfolgt) eine Compliance-Erklärung abzugeben, die von der EBA veröffentlicht wird. Die EBA Leitlinien sind grundsätzlich ab dem 1.1.2024 anwendbar. Die FMA hat aber im Hinblick auf die Umsetzung dieser Leitlinien auch die entsprechenden Leitlinien und Policy-Dokumente des SRB zu berücksichtigen, die vom SRB zum Zweck des wirkungsvollen und einheitlichen Funktionierens des Einheitlichen Abwicklungsmechanismus SRM erlassen werden. Das bedeutet, dass die FMA bereits im Jahr 2022 mit der schrittweisen Umsetzung der Anforderungen an die Abwicklungsfähigkeit der Banken zu beginnen hat („phase-in“ der Anforderungen über die Jahre 2022, 2023 und 2024), und zwar unter Anwendung der maßgeblichen Vorgaben und Methodologie des SRB.

Mindeststandards Bankenabwicklung

Die Datenanforderungen der Abwicklungsaufsicht aus den FMA-Mindeststandards zum Abwicklungsplan stellen mittelgroße Banken, die nicht der unmittelbaren Abwicklungsaufsicht des SRB unterliegen, vor einen hohen Implementierungsaufwand. Die FMA-Mindeststandards fordern von ausgewählten Banken umfangreiche Daten für den Abwicklungsfall („Meldewesen on Demand“); insgesamt 739 Datenpunkte sollen auf „Knopfdruck“ in einem Abwicklungsfall abgerufen werden können. Von diesen 739 Datenpunkten müssen über 400 von den Banken selbst umgesetzt werden (diese laufen nicht über die OeNB-Meldeschiene). Es ist geplant, die restlichen 334 Datenpunkte über die OeNB-Meldeschiene zu implementieren.

Gespräche laufen mit der FMA, um den Implementierungsaufwand für die Banken in vertretbarem Ausmaß zu halten. Wünschenswert wäre, wenn man mit den vorhandenen Daten aus dem OeNB-Datenmodell das Auslangen finden könnte, insbesondere mit jenen Daten, die sehr ähnlich sind.

KAPITALMARKTRECHT

MIFID II „QUICK FIX“ - UMSETZUNG IN ÖSTERREICH

Hintergrund

Der MiFID II Quick Fix wurde bereits im Herbst 2020 in Anbetracht der Corona-Pandemie im „Schnellverfahren“ verabschiedet und enthält einige wesentliche Erleichterungen des MiFID II-Rahmens mit sich:

- **Kosteninformationen:** Ausnahme für geeignete Gegenparteien und professionelle Anleger, wenn es sich nicht um Anlageberatung oder Portfoliomanagement handelt.
- **Keine Kosten-Nutzen-Analyse bei Portfolioumschichtungen:** Verpflichtung entfällt für professionelle Anleger.
- **Product Governance:** Ausnahme von der Zielmarktbestimmung für Anleihen mit Make-Whole-Klausel.
- **Best-Ex Reports:** Vorübergehende Einstellung der Verpflichtung, Best-Ex Reports zu Verfügung zu stellen.
- **Auslaufen der papierbasierten Information:** Dokumente können künftig ausschließlich in elektronischem Format zur Verfügung gestellt werden. Retail-Kunden haben die Möglichkeit, sich trotzdem für die papierbasierte Informationsbereitstellung zu entscheiden (opt-in).
- **Verlustschwellen-Reporting:** Ausnahme für geeignete Gegenparteien und professionelle Anleger. Professionelle Anleger können sich für die Bereitstellung der Reports entscheiden (opt-in).

Kurzfristige Begutachtung - positive Weichenstellung durch europäische Grundlage

Gemäß EU-Vorgabe wäre der MiFID II Quick Fix bis Ende November 2021 von den Mitgliedstaaten umzusetzen gewesen und die Bestimmungen sind bereits ab Februar 2022 anwendbar. Von Seiten der Bundessparte wurde gegenüber Entscheidungsträgern immer wieder betont, dass eine rasche bzw. zumindest rechtzeitige Umsetzung auch im Sinne der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs wesentlich ist.

Ende Jänner wurde ein Begutachtungsentwurf veröffentlicht. Die Bundessparte hat sich im Rahmen der kurzfristigen Begutachtungsfrist entsprechend eingebracht. Es ist erfreulich, dass durch das Gesetzspaket europäische Vorgaben des „MiFID II Quick Fix“ nun auch in Österreich umgesetzt werden. Die europäische Grundlage entfaltet in ersten Ansätzen eine durchaus positive Weichenstellung.

Zunächst war davon auszugehen, dass der weitere Gesetzgebungsprozess rasch abläuft, da geplant war, dass die nationale Umsetzung mit 28. Februar 2022 in Kraft tritt. *Stand Mitte April 2022 wurde die Regierungsvorlage jedoch noch immer nicht verabschiedet, weshalb sich die weitere parlamentarische Behandlung noch verzögert.*

ESMA-KONSULTATION ZU ÄNDERUNGEN DER MIFID II-LEITLINIEN ZUR GEEIGNETHEIT HINSICHTLICH NACHHALTIGKEIT

Die ESMA hat Ende Jänner einen Konsultationsentwurf zu Änderungen der **MiFID II Leitlinien zu bestimmten Aspekten der Geeignetheitsanforderungen** veröffentlicht. Damit sollen die Leitlinien gemäß den MiFID II-Änderungen in Bezug auf **Nachhaltigkeit** aktualisiert werden.

Hintergrund

Die Beurteilung der Geeignetheit ist eine der zentralen Schutzmaßnahmen für Anleger gemäß MiFID II und gilt für alle Arten von Anlageberatung (ob unabhängig oder nicht) und Portfoliomanagement.

Die wesentlichsten Änderungen, die in die Delegierte Verordnung zur MIFID II eingeführt wurden und sich in den Leitlinien zum Thema Nachhaltigkeit widerspiegeln, sind:

- **Sammlung von Informationen von Kunden zu Nachhaltigkeitspräferenzen** - Wertpapierfirmen sollen Informationen von Kunden zu ihren Präferenzen in Bezug auf die verschiedenen

Arten von nachhaltigen Anlageprodukten einholen, inwieweit sie in diese Produkte investieren möchten;

- **Bewertung der Nachhaltigkeitspräferenzen** - Sobald die Firma eine Reihe geeigneter Produkte für den Kunden identifiziert hat, hat sie in einem zweiten Schritt das/die Produkt(e) zu identifizieren, das/die in Übereinstimmung mit den Kriterien Kenntnisse und Erfahrungen, finanzielle Situation und andere Anlageziele die Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden erfüllen; und
- **Organisatorische Anforderungen** - Wertpapierfirmen haben ihren Mitarbeitern angemessene Schulungen zu Nachhaltigkeitsthemen anzubieten und angemessene Aufzeichnungen über die Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden (falls vorhanden) und Aktualisierungen dieser Präferenzen zu führen.

Die Überarbeitung dieser ESMA-Leitlinien sei laut ESMA auch die Gelegenheit, andere relevante Faktoren zu berücksichtigen, wie z.B.:

- die Integration der in den Common Supervisory Actions (CSA) zur Geeignetheit von 2020 identifizierten „guten und schlechten Praktiken“ zur Ergänzung der aktuellen Leitlinien. Diese guten und schlechten Praktiken sollen Unternehmen in den Bereichen, in denen es noch an Konvergenz mangelt, eine praktische Anleitung geben; und
- die durch das Capital Markets Recovery Package eingeführten Änderungen zu Artikel 25(2) MiFID II.

Die Bundessparte hat gemeinsam mit Wertpapier-Experten der Institute eine entsprechende Rückmeldung zur Konsultation erarbeitet. Beispielsweise wird eingebracht, dass das Abweichen von den Nachhaltigkeitspräferenzen auch im Rahmen der Eignungserklärung beim konkreten Auftrag kundenindividuell ermöglicht werden soll und nicht nur generell für das gesamte Anlegerprofil. Zudem sollen Wertpapierfirmen bei Bestandskunden, bei denen bereits eine Eignungsbeurteilung durchgeführt wurde, die Möglichkeit haben, die individuellen Nachhaltigkeitspräferenzen des betreffenden Kunden erst bei der nächsten (regelmäßigen) Aktualisierung der bestehenden Eignungsbeurteilung in Erfahrung zu bringen. Bei Umfang/Granularität der gemäß ESMA-Guidelines-Entwurf einzuholenden Informationen werden Schwierigkeiten in der praktischen Umsetzbarkeit gesehen (zB keine Praxis-nahe Definition von quantitativen, qualitativen und „principle adverse impact“-Kriterien.

Die ESMA wird die Rückmeldungen im Rahmen der Konsultation berücksichtigen und erwartet, im dritten Quartal 2022 einen Abschlussbericht zu veröffentlichen.

EU-KOMMISSION - VORSCHLAG ZUR ÄNDERUNG DER ZENTRALVERWAH- RER-VERORDNUNG

Die EU-Kommission hat Mitte März einen Vorschlag zur Änderung der Zentralverwahrer-Verordnung vorgelegt. Dieser ist wichtiger Bestandteil des Aktionsplans zur Kapitalmarktunion von 2020.

Vorgeschlagen werden folgende Änderungen:

- **Ein „Europäischer Pass“:** Das „EU-Pass-Verfahren“ für Zentralverwahrer soll vereinfacht werden: mit nur einer Lizenz sollen sie in der gesamten EU tätig werden können. Damit werden Doppelverfahren abgeschafft und die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung und der Wettbewerb erleichtert.
- **Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden:** für bestimmte Zentralverwahrer sollen Kollegien vorgeschrieben werden, wenn ein Zentralverwahrer einen Pass für andere MS hat und Teil einer Unternehmensgruppe ist, die zwei oder mehr in mindestens zwei MS zugelassene Zentralverwahrer umfasst.
- **Bankartige Nebendienstleistungen:** Zentralverwahrer sollen Abwicklungsdienste für ein breiteres Währungsspektrum anbieten können, womit Unternehmen die Möglichkeit erhalten, sich über einen größeren Anlegerpool, auch grenzüberschreitend, zu finanzieren.
- **Abwicklungsdisziplin:** Bei den Änderungen geht es um die Anwendbarkeit des vorgeschriebenen Eindeckungsvorgangs und um bestimmte technische Fragen.

- **Aufsicht über Drittlands-Zentralverwahrer:** Der Vorschlag soll sicherstellen, dass die Aufsichtsbehörden besser über die Tätigkeiten von Drittlands-Zentralverwahrern in der EU informiert sind. Es wird ein Enddatum für die Bestandsschutzklausel eingeführt, und die Drittland-Zentralverwahrer müssen nun die ESMA informieren, wenn sie Kerndienstleistungen in der EU erbringen.

Der Vorschlag wurde dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt, die darüber beraten und entscheiden werden.

Der Vorschlag gehört zu den Bestrebungen der Kommission, EU-Rechtsvorschriften **effizient und kostensenkend** zu gestalten (REFIT).

Marktinfrastrukturen waren auch **Bestandteil des Legislativpakets zur Digitalisierung des Finanzsektors**, das die Kommission im September 2020 vorgelegt hat.

In Österreich ist die OeKB CSD GmbH von den Änderungen betroffen.

BEGUTACHTUNG: BUNDESGESETZ, MIT DEM DAS INVESTMENTFONDSGESETZ 2011 GEÄNDERT WIRD (NACHHALTIGKEITSRISIKEN UND -FAKTOREN, PRIIPS-KID)

Ende März wurde ein Begutachtungsentwurf zu einem Bundesgesetz, mit dem das Investmentfondsgesetz 2011 hinsichtlich der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken und -faktoren und des PRIIPs-KIDs geändert wird, veröffentlicht.

Hintergrund:

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der delegierten Richtlinie (EU) 2021/1270 in Bezug auf die von OGAW zu berücksichtigenden Nachhaltigkeitsrisiken und -faktoren und der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2261 im Hinblick auf die Verwendung von Basisinformationsblättern durch Verwaltungsgesellschaften von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW). Künftig sollen Verwaltungsgesellschaften und gegebenenfalls Investmentgesellschaften die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken und -faktoren auf den Wert einer Anlage bedenken, begrenzen und steuern und damit in Zusammenhang stehende Interessenkonflikte unterbinden.

Weiters soll sichergestellt werden, dass Verwaltungsgesellschaften und gegebenenfalls Investmentgesellschaften, die ein Basisinformationsblatt für ein Anlageprodukt erstellen, das den Vorgaben der PRIIPs-Verordnung (VO (EU) Nr. 1286/2014) entspricht, weder ein Kundeninformationsdokument (KID) zu erstellen noch zusätzlichen oder abweichenden Anforderungen auf Basis der §§ 134 und 135 InvFG 2011 zu erfüllen haben.

Die gesetzlichen Bestimmungen, die sich auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien beziehen, sollen am 1. August 2022 in Kraft treten. Die gesetzlichen Bestimmungen, die sich auf die Pflicht zur Erstellung eines Basisinformationsblattes beziehen, sollen am 1. Jänner 2023 in Kraft treten.

Der Europäische Rechnungshof (ERH) hat im Februar einen **Sonderbericht (Nr. 4/2022) zu Investmentfonds** veröffentlicht. Der ERH kommt zu dem Schluss, dass die Maßnahmen der EU die Schaffung eines Binnenmarktes für Investmentfonds ermöglicht haben, insbesondere durch das „Passporting-System“.

BEGUTACHTUNG: BUNDESGESETZES, MIT DEM DAS WAG 2018 GEÄNDERT WIRD (NACHHALTIGKEIT BEI PRODUKTÜBERWACHUNG)

Mit dem begutachteten Gesetz zur Änderung des WAG 2018 sollen die Maßnahmen der delegierten Richtlinie (EU) 2021/1269 durch Einbeziehung von Nachhaltigkeitsfaktoren in die Produktüberwachungspflichten in das österreichische Recht umgesetzt werden. Durch die Änderungen sollen die Produktüberwachungspflichten im Rahmen der delegierten Richtlinie (EU) 2017/593 durch Nachhaltigkeitsfaktoren und nachhaltigkeitsbezogene Ziele ergänzt werden.

Konkret sollen dadurch Wertpapierfirmen, die Finanzinstrumente konzipieren und vertreiben, beim Produktgenehmigungsverfahren jedes Finanzinstruments Nachhaltigkeitsfaktoren genauso berücksichtigen, wie bei den bereits bestehenden Produktüberwachungs- und Kontrollverfahren. Es soll ermittelt werden, an welche Kundengruppen mit nachhaltigkeitsbezogenem Ziel das betreffende Finanzinstrument vertrieben werden soll. Wertpapierfirmen werden jedoch nicht verpflichtet, vorab Kundengruppen zu ermitteln, mit deren Bedürfnissen, Merkmalen und Zielen das entsprechende Finanzinstrument mit Nachhaltigkeitsfaktoren nicht vereinbar sein könnte (**kein „negativer Zielmarkt“ bei Nachhaltigkeit**). Vielmehr sollten Finanzinstrumente, die Nachhaltigkeitsfaktoren aufweisen, auch für Kunden ohne Nachhaltigkeitspräferenzen auf dem Markt verfügbar bleiben.

Die Nachhaltigkeitsfaktoren eines Finanzinstruments sollen im Rahmen der Produktkonzeption durch eine Wertpapierfirma transparent dargestellt werden, damit der Vertreiber seinen potenziellen Kunden die relevanten Informationen dann leicht zur Verfügung stellen kann.

Die neuen Bestimmungen sollen mit 22. November 2022 in Kraft treten.

ESMA - ABSCHLUSSBERICHT ZUR ÜBERARBEITUNG DER SHORT SELLING REGULATION

Die ESMA hat Anfang April ihren Abschlussbericht zur Überprüfung der Leerverkaufsverordnung (Short Selling Regulation, SSR) veröffentlicht. In dem Abschlussbericht werden gezielte Änderungen zur Verbesserung der Funktionsweise der Verordnung vorgeschlagen, die sich auf die Klärung der Verfahren für die Verhängung von Kurz- und Langfristverboten, die Interventionsbefugnisse der ESMA, das Verbot ungedeckter Leerverkäufe und die Berechnung der Netto-Leerverkaufspositionen und deren Veröffentlichung konzentrieren.

In ihrem Abschlussbericht zieht die ESMA eine Bilanz zu Erfahrungen, die nach dem Ausbruch von COVID-19 gesammelt wurden. Dies betrifft die von den jeweils zuständigen Behörden (NCAs) ergriffenen Notfallmaßnahmen und die vorübergehende Senkung der Meldeschwellen für NSPs durch die ESMA, um eine EU-weite Überwachung von Leerverkäufen zu fördern.

Angesichts der hohen Volatilität, die auf den US-Märkten und anderswo im Zusammenhang mit den so genannten "Meme Stocks" auftrat, hat die ESMA auch die Möglichkeit ähnlicher Phänomene auf den EU-Märkten in Betracht gezogen und die SSR-Bestimmungen über ungedeckte Leerverkäufe neu bewertet.

Der Abschlussbericht konzentriert sich auf drei Hauptbereiche:

- Eine empirische Analyse der Auswirkungen der während der COVID-19-Krise getroffenen Notfallmaßnahmen. Die ESMA schlägt Änderungen der Vorschriften vor, die es den NCAs ermöglichen, langfristige und kurzfristige Verbote auszusprechen und der ESMA Interventionsbefugnisse zu übertragen. Mit diesen Änderungen soll sichergestellt werden, dass die einschlägigen Verfahren klar, gestrafft und ausreichend flexibel sind, damit NCAs und die ESMA Krisensituationen wirksam angehen können;
- eine Überprüfung des derzeitigen Rahmens für die Berechnung von Netto-Leerverkaufspositionen, der Liste der ausgenommenen Aktien und der so genannten Locate-Regel, die bei Leerverkäufen einzuhalten ist. In Bezug auf letztere wird vorgeschlagen, die bestehenden Regeln für ungedeckte Leerverkäufe durch die Einführung von Aufzeichnungspflichten und eine gewisse Harmonisierung der Sanktionen zu verbessern; und
- eine Bewertung des Rahmens für die Transparenz und Veröffentlichung von NSPs, auch unter Berücksichtigung der jüngsten Marktereignisse. Die ESMA schlägt die Einführung eines zentralisierten Systems für die Veröffentlichung und Bekanntgabe von NSPs und eine EU-weite Verpflichtung für NCAs vor, regelmäßig aggregierte NSPs pro Emittent zu veröffentlichen, in denen alle Einzelpositionen enthalten sind, die die Melde- und Veröffentlichungsschwellen erreichen oder überschreiten.

Nächste Schritte

Die ESMA hat der EU-Kommission den Abschlussbericht vorgelegt und würde technische Leitlinien bereitstellen, falls die EU-Kommission beschließen sollte, mit der Überprüfung der SSR fortzufahren.

SUSTAINABLE FINANCE

LEITFADEN DER FINANZWIRTSCHAFT ZU NACHHALTIGKEIT

Regulierung im Bereich Nachhaltigkeit ist nicht nur neu, sondern vor allem sehr dynamisch sowie komplex und damit doppelt herausfordernd. Seitens der Bundessparte wurde daher gemeinsam mit ExpertInnen aus dem Verbände- und Mitgliederkreis ein „Leitfaden der Finanzwirtschaft zu Nachhaltigkeit“ erarbeitet.

Der Leitfaden der Finanzwirtschaft soll ein einheitliches Rechtsverständnis sicherstellen (mitunter als „soft law“ das rechtliche Verständnis gegenüber anderen Stakeholdern darlegen) und eine Orientierungshilfe für die Praxis darstellen. Es ist davon auszugehen, dass künftig vermehrt auch rechtliche Auslegungen darin positioniert werden können.

Eine erste Version wurde den Mitgliedern der Bundessparte bereits per Mail zur Verfügung gestellt. Der (jeweils aktuelle) Leitfaden ist auch auf unserer Homepage (www.wko.at/bsbv) abrufbar. Eine tourliche Aktualisierung ist geplant.

EU-KOMMISSION: KONSULTATION ZU ESG-RATINGS UND NACHHALTIGKEITSRISIKEN IN BONITÄTSBEURTEILUNGEN

Die EU-Kommission hat Anfang April eine Konsultation zu Umwelt-, Sozial- und Governance-Ratings und Nachhaltigkeitsrisiken in Bonitätsbeurteilungen gestartet. Ziel ist, ESG Ratings verlässlicher und vergleichbarer zu machen. Zudem sollen Ratingagenturen einschlägige ESG-Risiken bei ihren Bonitätsbeurteilungen berücksichtigen.

Hintergrund

Die ESMA hatte im Februar einen Artikel veröffentlicht, in dem sie die Umsetzung der ESMA-Leitlinien für die Offenlegung von ESG-Faktoren in den Pressemitteilungen von Ratingagenturen bewertet. Sie kam zu dem Schluss, dass das Gesamtniveau der Offenlegungen seit Einführung der Leitlinien gestiegen ist, dass es aufgrund des hohen Maßes an Divergenz zwischen den Ratingagenturen aber noch Raum für weitere Verbesserungen gibt.

Diese Initiative besteht aus zwei getrennten Teilen mit den folgenden Schwerpunkten

- 1. die Tätigkeit von Anbietern von ESG-Ratings (zum gegenwärtigen Zeitpunkt unterliegen Anbieter von ESG-Ratings jedoch keiner Zulassung oder Aufsicht auf EU- oder nationaler Ebene*
- 2. die Methode, wie Ratingagenturen ESG-Risiken in ihre Einschätzung der Kreditwürdigkeit einbeziehen*

Ein Vorschlag für eine Verordnung ist für Q1 2023 geplant.

INTERNATIONAL SUSTAINABILITY STANDARDS BOARD (ISSB) - IFRS-STANDARDENTWÜRFE ZU NACHHALTIGKEIT

Das International Sustainability Standards Board (ISSB) hat Anfang April die ersten IFRS-Standardentwürfe zu Nachhaltigkeit veröffentlicht, die

- Anforderungen für die Offenlegung von Informationen über wesentliche nachhaltigkeitsbezogene Risiken und Chancen (IFRS S1) und*
- spezifische Anforderungen für die Identifizierung, Bewertung und Offenlegung von klimabezogenen Finanzinformationen (IFRS S2)*

vorschlagen. Das ISSB hat zu den Entwürfen Konsultationen gestartet.

Wesentlicher Inhalt

- **Fokus auf den Unternehmenswert:** Die Standardentwürfe sind so konzipiert, dass sie den Informationsbedarf von Investoren bei der Bewertung des Unternehmenswertes decken, der Informationen über die Auswirkungen und Abhängigkeiten eines Unternehmens auf die Menschen, den Planeten und die Wirtschaft beinhalten könnte.
- **Baut auf den Empfehlungen des TCFD auf und erweitert diese:** Das Rahmenwerk baut auf den Empfehlungen der Task Force on Climate-Related Financial Disclosures (TCFD) auf und betrifft Governance, Strategie, Risikomanagement, Metriken und Ziele. Die TCFD-Anforderungen werden jedoch um nachhaltigkeitsbezogene Risiken und Chancen erweitert, die über die klimabezogenen hinausgehen.

Das ISSB beabsichtigt, die neuen Standards bis Ende des Jahres zu veröffentlichen. Das ISSB plant, noch in diesem Jahr über seine künftigen Prioritäten bei der Standardsetzung zu beraten.

Die Standardentwürfe sollen den Informationsbedarf von Anlegern bei der Beurteilung des Unternehmenswertes decken, den das ISSB wie folgt definiert:

“The total value of an entity. It is the sum of the value of the entity’s equity (market capitalization) and the value of the entity’s net debt.”

Die Vorschläge würden von einem Unternehmen verlangen, wesentlichen Informationen über alle signifikanten nachhaltigkeitsbezogenen Risiken und Chancen, denen es ausgesetzt ist, offenzulegen. In Bezug auf die Definition der „Wesentlichkeit“ stellt das ISSB klar, dass “[i]nformation that could be relevant to the assessment of enterprise value is **broader than information reported in the financial statements**. It includes information about a company’s impacts and dependencies on people, the planet and the economy when relevant to the assessment of the company’s enterprise value.”

EZB - BERICHT ZUR OFFENLEGUNG VON KLIMABEZOGENEN UND ÖKOLOGISCHEN RISIKEN

In ihrem Leitfaden hat die EZB bereits Ende 2020 Erwartungen an das Management und die Offenlegung der ESG-Risiken dargelegt. Die EZB hat nunmehr Mitte März einen Bericht zur Umsetzung der diesbezüglichen ESG-Offenlegung veröffentlicht.

Der Bericht bezieht sich auf Informationen von 109 direkt durch die EZB beaufsichtigten Banken, die bis zum 1. November 2021 entweder öffentlich (in Finanzberichten, nichtfinanziellen Erklärungen, Nachhaltigkeitsberichten, Säule 3-Offenlegungsberichten zum 31. Dezember 2020) oder im Rahmen der Selbsteinschätzung verfügbar waren.

Laut EZB-Bericht habe sich die Offenlegungspraxis im letzten Jahr verbessert, jedoch **erfülle demnach weiterhin so gut wie kein Kreditinstitut die aufsichtlichen Erwartungen in vollem Umfang**. Die Berichte von 45 % der Institute seien sowohl im Hinblick auf den Inhalt als auch in Bezug auf die Transparenz nicht zufriedenstellend. Zum Beispiel legen etwa 20 % der Institute das Ergebnis ihres Wesentlichkeitsbeurteilungsprozesses dar, nur eine Bank habe die zugrunde liegenden Überlegungen näher geschildert.

Ein Drittel der Banken lege nicht offen, ob Klima- und Umweltrisiken einen wesentlichen Einfluss auf ihr Risikoprofil haben. Etwa die Hälfte dieser Institute habe hingegen gegenüber der EZB berichtet, sie seien solchen Risiken ausgesetzt. Zudem beschreiben fast 60 % der Institute den Einfluss der Klimarisiken auf die Strategie nicht.

Die EZB kritisiert auch das häufige Fehlen von quantitativen Angaben. Etwa die Hälfte der Institute veröffentliche keine Leistungs- bzw. Risikoindikatoren, Angaben zu Scope 3-Emissionen seien in rund 15 % der Berichte zu finden. Die wenigen quantitativen Informationen zur Taxonomie betreffen laut dem Bericht Fallstudien bzw. Erkenntnisse für ausgewählte Portfolien. Auch mangle es oft an detaillierten Informationen zur Zielerreichung in Bezug auf freiwillige Bekenntnisse der Banken zu Nachhaltigkeits-initiativen.

Neben der Kritik enthält der Bericht Hinweise auf gute Offenlegungspraktiken, wie zum Beispiel Fortschrittsberichte bzw. übergreifende Darstellungen (“dashboards“). Darüber hinaus sind darin

unter-schiedliche für die Kreditinstitute relevante Regelwerke mit Vorgaben zur ESG-Offenlegung beschrieben (Abschnitt 2) und eine Zeitlinie für die EZB-Projekte mit Bezug zu Klima- und Umwelt-risiken dar-gestellt (Abschnitt 3.1).

An der Auswertung waren Joint Supervisory Teams (JST) beteiligt. Betroffene Institute haben im Nachgang Feedbackbriefe mit Mängelhinweisen erhalten. Die EZB erwartet nunmehr Fortschritte in der Offenlegung und beabsichtigt, Ende 2022 eine erneute Auswertung durchzuführen.

CSRD (CORPORATE SUSTAINABLE REPORTING DIRECTIVE) - TRILOGVERHANDLUNGEN

Nachdem Rat und Europäisches Parlament ihre Positionierungen zur Corporate Sustainable Reporting Directive (Überarbeitung der NFRD) festgelegt hatten, sind mit Anfang/Mitte April die diesbezüglichen Trilogverhandlungen gestartet. Ziel der EU-Institutionen ist, möglich zeitnah den Rechtsakt zu finalisieren.

BERICHT DER SUSTAINABLE FINANCE PLATFORM ZU NICHT-KLIMABEZOGENEN UMWELTZIELEN DER TAXONOMIE-VO

Die Platform on Sustainable Finance hat Ende März einen Bericht veröffentlicht mit Empfehlungen in Bezug auf technische Screening-Kriterien für die vier nicht klimabezogenen Umweltziele der Taxonomie-Verordnung, sowie Empfehlungen zur Verbesserung der Gestaltung der Taxonomie und der Taxonomiekriterien.

Der Bericht wird durch einen technischen Anhang ergänzt, der technische Screening Kriterien für wirtschaftliche Tätigkeiten enthält, die zu allen sechs Umweltzielen der Taxonomie Verordnung beitragen, einschließlich der Begründung für diese Kriterien.

Der Bericht der Plattform zielt darauf ab, Empfehlungen an die Kommission zu richten, um sie zu unterstützen, durch einen delegierten Rechtsakt Kriterien für die technische Auswahl von Wirtschaftstätigkeiten festzulegen, die aufgrund ihres Beitrags zu einem dieser vier Ziele in die EU-Taxonomie aufgenommen werden sollen (ohne eines der anderen fünf Ziele wesentlich zu beeinträchtigen).

Die vier behandelten Ziele sind:

- (1) die nachhaltige Nutzung und der Schutz der Wasser- und Meeresressourcen,
- (2) der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft,
- (3) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und
- (4) der Schutz und die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und Ökosysteme.

Der Bericht deckt mehr als 60 Wirtschaftstätigkeiten in 12 Sektoren ab, darunter Fertigung, Verkehr, Landwirtschaft, Fischerei, Gebäude und Katastrophenschutz. So wurden beispielsweise Kriterien für die biologische Vielfalt in der Fischerei und im Pflanzenbau, Kriterien für die Kreislaufwirtschaft beim Bau und bei der Renovierung von Gebäuden, Kriterien zur Vermeidung von Umweltverschmutzung bei der Veredelung von Textilien und Wasserkriterien für die Behandlung von kommunalem Abwasser vorgeschlagen.

Die Plattform arbeitet derzeit an der Fertigstellung von Kriterien für einige weitere Sektoren, darunter Forst- und Landwirtschaft, für einen ergänzenden Bericht im Mai. Die Kommission wird voraussichtlich im Herbst einen neuen delegierten Rechtsakt auf der Grundlage der Empfehlungen der Plattform ausarbeiten.

PLATFORM ON SUSTAINABLE FINANCE: BERICHT ZUR ERWEITERUNG DES ANWENDUNGSBEREICHS DER TAXONOMIE

Die Platform on Sustainable Finance hat Ende März einen neuen Bericht vorgelegt, der sich dafür ausspricht, den Anwendungsbereich der Taxonomie durch die Schaffung vier weiterer Kategorien von Wirtschaftstätigkeiten im Sinne „Ampelsystems“ (grün, gelb, rot) zu erweitern.

Kategorie 1 und 2 („rote Kategorien“) würden Tätigkeiten umfassen, die als „nicht nachhaltig“ eingestuft werden. Unterschieden wird hier zwischen Tätigkeiten, die von taxonomisch anerkannten Investitionen als Teil eines Übergangsplans profitieren könnten, um ihre Umweltleistung dringend auf ein mittleres Niveau anzuheben (Kategorie 1), und denjenigen, die weiterhin erhebliche Umweltschäden verursachen werden und daher vorrangig für taxonomisch anerkannte Investitionen als Teil eines Stilllegungsplans in Betracht kommen sollten (Kategorie 2).

Kategorie 3 („gelbe Kategorie“) betrifft Tätigkeiten, die eine mittlere Umweltleistung aufweisen. Sie sind definiert als Tätigkeiten, die zwischen den ersten beiden oben genannten Kategorien und den „nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten“ (oder der grünen Kategorie) liegen und die von einer durch die Taxonomie anerkannten Investition im Rahmen eines Übergangsplans profitieren könnten.

Kategorie 4 wären demnach Tätigkeiten mit geringen Umweltauswirkungen, die die Umwelt nicht wesentlich schädigen, aber auch keinen wesentlichen Beitrag zu einem der sechs Umweltziele der Taxonomie leisten.

EU-KOMMISSION - DELEGIERTER RECHTSAKT ZUR OFFENLEGUNGS-VO

Die EU-Kommission hat Anfang April technische Standards angenommen, die von den Finanzmarktteilnehmern bei der Offenlegung nachhaltigkeitsbezogener Informationen im Rahmen der Offenlegungs-Verordnung zu verwenden sind.

Die verabschiedete delegierte Verordnung legt den konkreten Inhalt, die Methodik und die Darstellung der offenzulegenden Informationen fest. Nach diesen Vorschriften haben die Finanzmarktteilnehmer detaillierte Informationen darüber vorzulegen, wie sie mögliche negative Auswirkungen ihrer Investitionen auf die Umwelt und die Gesellschaft im Allgemeinen angehen und verringern. Darüber hinaus sollen diese neuen Anforderungen dazu beitragen, die Nachhaltigkeitsleistung von Finanzprodukten zu bewerten.

Die Anforderungen werden nun vom Europäischen Parlament und dem Rat geprüft. Sie sollen ab dem 1. Januar 2023 gelten.

ZAHLUNGSVERKEHR

STANDARDISIERUNG VON QR-CODES FÜR ÜBERWEISUNGEN MIT MOBILEN ENDGERÄTEN - MOBILE SEPA (INSTANT) CREDIT TRANSFERS

Der European Payments Council (EPC) konsultiert den ersten Entwurf der „Standardisation of QR-codes for Mobile Initiated SEPA (Instant) Credit Transfers“. In dem Entwurf wird ein QR-Code spezifiziert, der insbesondere für SEPA-Echtzeitzahlungen über mobile Endgeräte am POS design wurde. Dadurch soll ein MSCT-Ökosystem gefördert werden, das Kunden als Alternative für Zahlungen mit Karte an Akzeptanzpunkten im Präsenzgeschäft und E-Commerce nutzen können. Nach einer erfolgreichen Konsultation soll die Spezifikation für QR-Codes in einem Schnellverfahren bei einem internationalen Normungsgremium eingereicht werden.

Mehr Informationen können auf der EPC Website gefunden werden: <https://www.europeanpayments-council.eu/document-library/guidance-documents/public-consultation-draft-document-standardisation-qr-codes>

DIGITALER EURO

EZB-Direktoriumsmitglied Fabio Panetta hat am 30. März bei einer Aussprache im ECON Ausschuss die wichtigsten Anforderungen an den digitalen Euro genannt:

- sein unverzögerter, einfacher, risikoloser, kostengünstiger und kontaktloser Einsatz im Zahlungsverkehr
- seine Nutzung mittels einer Single-Device-Technologie
- seine 1:1-Konvertibilität in kommerzielles Girogeld und Bargeld
- die Gewährleistung von Datenschutz bei gleichzeitigem Hintanhalt von Geldwäsche und
- seine Beschränkung auf den Zahlungsverkehr, da eine Nutzung als Investitionsobjekt potenziell massive nachteilige Auswirkungen auf die Finanzstabilität hätte.

Die **Kommission** führt derzeit eine **Konsultation zum Digitalen Euro** durch. Diese ergänzt die öffentliche Konsultation der EZB. Sie zielt darauf ab, weitere Informationen über die zu erwartenden Auswirkungen auf die wichtigsten Branchen (Finanzintermediäre, Zahlungsdienste, Händler), Nutzer (Verbraucherverbände, Einzelhandelsverbände), Handelskammern und andere Akteure des internationalen Handels zu sammeln. Es sollen weitere Erkenntnisse zu folgenden Themen gesammelt werden:

- Bedürfnisse und Erwartungen der Nutzer an einen digitalen Euro
- Die Rolle des digitalen Euro für den Massenzahlungsverkehr in der EU und die digitale Wirtschaft
- Bereitstellung des digitalen Euro für den Massenzahlungsverkehr unter Beibehaltung des Status des Euro-Bargelds als gesetzliches Zahlungsmittel
- Die Auswirkungen des digitalen Euro auf den Finanzsektor und die Finanzstabilität
- Anwendung der Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AML-CFT)
- Aspekte der Privatsphäre und des Datenschutzes

Internationale Zahlungen mit einem digitalen Euro

Weitere Informationen können auf der Kommissionwebsite gefunden werden: https://ec.europa.eu/info/consultations/finance-2022-digital-euro_de

STEUERRECHT

KEST-BEHALTEFRIST

Angelehnt an das Regierungsprogramm, hat BM Brunner die Befreiung von Wertpapieren von der Kapitalertragssteuer (KESt) bei gleichzeitiger Wiedereinführung einer Behaltefrist verstärkt seit Jahresanfang verstärkt thematisiert.

Die Wiedereinführung der Behaltefrist wäre ein wichtiger Meilenstein am Weg in eine nachhaltige Zukunft des Standortes. Aus Sicht der Bundessparte birgt vor allem die Klimatransformation gewaltiges Potenzial, setzt aber einen leistungsfähigen Kapitalmarkt voraus, um die damit verbundenen Herausforderungen finanzieren zu können. *Das Thema ist auch Teil des Regierungsprogrammes und sollte im Sinne des Standortes, der Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen raschest möglich ebenso wie Instrumente der Zufuhr von Eigenkapital, SICAF und NLP umgesetzt werden.*

Ergänzt um eine Steuerbefreiung nachhaltiger Lebensversicherungs- und Pensionskassenprodukte, könnte ein großer Schritt in ein nachhaltiges Österreich gelingen, der Standort und dessen Wettbewerbsfähigkeit gestärkt, sowie Arbeitsplätze und Wohlstand geschaffen werden. Die Bundessparte bringt Anliegen und Support aktiv in die Gespräche ein.

MEHRWERTSTEUERERHEBUNG - EMPFEHLUNGEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

Die Europäische Kommission hat am 7. April, ihren Bericht zur Überprüfung und Diagnose der Verwaltung der Mehrwertsteuer (MwSt.) in der Europäischen Union veröffentlicht und eine Reihe von Empfehlungen ausgesprochen, die den Mitgliedstaaten helfen sollen, die Erhebung der Steuereinnahmen, die Verfahren und die Kontrollprozesse zu verbessern.

Die Mehrwertsteuer macht etwa 7 % des BIP der EU aus und ist eine der wichtigsten Einnahmequellen der Mitgliedstaaten. Der Verlust von Mehrwertsteuereinnahmen stellt jedoch einen erheblichen Einnahmeverlust dar, der für das Jahr 2019 auf 134 Milliarden Euro geschätzt wird. Der Bericht gibt einen Überblick über die derzeitige Mehrwertsteuerpraxis in den EU-Ländern und hebt Erfahrungen und bewährte Verfahren im Umgang mit Verwaltungsfragen hervor.

Die Europäische Kommission schlägt unter anderem vor, - die Registrierung und Verwaltung der Mehrwertsteuer zu digitalisieren; - Strategien zu entwickeln, die die Steuerverwaltungen in ihrer internen Organisation und in ihrer Interaktion mit den Steuerzahlern anwenden könnten; - die Maßnahmen zur Prüfung und Einhaltung der Vorschriften zu stärken. Sie ist der Ansicht, dass diese Praktiken die Verfahren sowohl für die Steuerbehörden als auch für die Unternehmen verbessern würden.

Die nationalen Steuerverwaltungen sollen auch ihre Anstrengungen in Bereichen wie Risikoanalyse, Prozessautomatisierung und Informationsaustausch verstärken.

Die Europäische Kommission fordert die Mitgliedstaaten außerdem auf, die aktuellen Empfehlungen anzuwenden, um gleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt zu schaffen.

Siehe den Bericht der Europäischen Kommission: <https://aeur.eu/f/164>

Ermäßigte Steuersätze: Anfang April 2022 hat der Rat der EU die Überarbeitung der Mehrwertsteuererrichtlinie angenommen. Die vom Parlament unterstützte Reform wird den Mitgliedstaaten mehr Flexibilität bei der Anwendung von ermäßigten Mehrwertsteuersätzen und Nullsätzen geben und die Vorzugsbehandlung von umweltschädlichen Gütern abschaffen.

MANAGEMENT PLAN 2022 - STEUERN UND ZOLLUNION

Die Kommissionsdienststellen haben ihre jährlichen Managementpläne für das kommende Jahr erstellt, darin werden die wichtigsten Aktivitäten für das Jahr dargelegt und erläutert. Die für die Kreditwirtschaft steuerlich relevanten Management Pläne finden Sie in der Übersicht dazu im aktuellen Teil.

MEHRWERTSTEUER IM DIGITALEN ZEITALTER - EK KONSULTATION

Diese ist Teil des Aktionsplans 2020 der Europäischen Kommission für eine faire und einfache Besteuerung zur Unterstützung des Aufschwungs in der Europäischen Union. Geplant ist ein Paket von Legislativmaßnahmen zur Verringerung der Kosten und des Verwaltungsaufwands für Unternehmen vorzulegen und damit zur Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs beizutragen.

Ziel dieser Konsultation ist, Technologien zur Bekämpfung von Steuerbetrug und zum Nutzen von Unternehmen einzusetzen sowie die derzeitigen Mehrwertsteuerregelungen an die Geschäftstätigkeit im digitalen Zeitalter anzupassen.

Die EK hat einen Legislativvorschlag mit drei Punkten für das dritte Quartal 2022 angekündigt:

- **Mehrwertsteuermeldepflichten und elektronische Rechnungsstellung**
Viele Mitgliedstaaten führen auf nationaler Ebene unterschiedliche digitale Meldepflichten ein. Diese unkoordinierte Zunahme der Meldepflichten führt zu einem erheblichen neuen Befolgungsaufwand für Unternehmen, die in verschiedenen Mitgliedstaaten tätig sind, und erhöht die Gefahr einer Fragmentierung, die das Funktionieren des Binnenmarktes behindert. Die derzeitigen Vorschriften erlauben auch nicht die obligatorische Nutzung der elektronischen Rechnungsstellung.

- **Mehrwertsteuerliche Behandlung der Plattformwirtschaft**
Die derzeitigen Mehrwertsteuervorschriften sind aus Sicht der EK nicht geeignet, die Herausforderungen der Plattformwirtschaft zu bewältigen, z. B. die Gewährleistung einer gerechten Besteuerung sowohl von Online- als auch von traditionellen wirtschaftlichen Transaktionen und die Sicherstellung eines einheitlichen Ansatzes der Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Mehrwertsteuervorschriften in Bezug auf den Anbieter, die Art der Dienstleistungen, den Ort der Leistung und die Berichterstattung angesichts der unterschiedlichen und sich weiterentwickelnden Geschäftsmodelle.
- **Einheitliche Mehrwertsteuerregistrierung in der EU**
Die neu eingeführte Anlaufstelle OSS (one-stop-shop) ermöglicht es den Unternehmen, bei grenzüberschreitenden Umsätzen, mehrere MwSt-Registrierungen in der EU zu vermeiden. Bestimmte Arten von grenzüberschreitenden Umsätzen fallen jedoch nach wie vor nicht in seinen Anwendungsbereich (z. B. Lieferungen mit Installation, E-Mobilität). Verbesserungen am IOSS (zentrale Anlaufstelle für Einfuhren aus Drittländern) sind ebenfalls erforderlich, um die Einhaltung der MwSt-Vorschriften für eingeführte Waren weiter zu verbessern.

Weitere Informationen über die Konsultation: <https://bit.ly/32uXJas>

FINANZPOLITISCHE LEITLINIEN DER EK 2023

Die Europäische Kommission hat Anfang März ihre finanzpolitischen Leitlinien für die Wirtschafts- und Haushaltspolitik im Jahr 2023 vorgelegt.

Die in Form einer Mitteilung zu Auslegungsfragen formulierten Leitlinien sollen eine "Überbrückungslösung" darstellen, um Strukturreformen zu fördern und öffentliche Investitionen zu erleichtern. Sie sollen die internationale makroökonomische Lage und die nationalen Haushaltssituationen berücksichtigen und den Stand der Überlegungen zur Reform des europäischen wirtschaftspolitischen Steuerungsrahmens darlegen.

Link: https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/economic-and-fiscal-policy-coordination/eu-economic-governance-monitoring-prevention-correction/stability-and-growth-pact/fiscal-policy-guidance-2023_de

Im Mai plant die Kommission ihre sozioökonomischen Empfehlungen für die einzelnen EU-Länder vorzulegen. Zwischen Mai und Juli 2022 sollen Vorschläge zur Reform der Steuervorschriften folgen.

RL-VORSCHLAG BRIEFKASTENFIRMEN

Die Kommission hat Ende 2021 einen RL-Vorschlag für die Bekämpfung der missbräuchlichen Verwendung von Briefkastenfirmen vorgelegt (siehe Links). Neue Überwachungs- und Berichterstattungspflichten sollen Steuerbehörden beim Vorgehen gegen Unternehmen unterstützen, die eine aggressive Steuerplanung praktizieren und/oder keine wirtschaftliche Tätigkeit in dem jeweiligen Land durchführen.

Der Gesetzesentwurf sieht auch eine Änderung der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung vor. In dem Zusammenhang wird vorgeschlagen, dass alle Mitgliedstaaten über ein zentrales Verzeichnis automatisch Zugang zu Informationen über EU-Mantelgesellschaften erhalten. Zudem kann ein EU-MS ein anderes Land im Verdachtsfall auch um Prüfung eines Unternehmens bitten.

Im Hinblick auf die Sanktionen soll es den MS überlassen werden, wirksame Strafen für Verstöße festzulegen. Es soll allerdings eine Geldstrafe in Höhe von mindestens 5 % des Umsatzes eingeführt werden, wenn ein Unternehmen seiner Verpflichtung zur Abgabe einer bestimmten Steuererklärung nicht fristgerecht nachkommt oder eine falsche Erklärung abgibt.

Bestimmte Finanzakteure, die bereits durch den entsprechenden aufsichtsrechtlichen Rahmen reguliert sind, sollen vom Anwendungsbereich ausgeschlossen werden.

Nächste Schritte: Sobald der Vorschlag von den MS einstimmig im Rat angenommen ist, soll er am 1.1.2024 in Kraft treten.

Links:

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_7027

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda_21_6968

https://ec.europa.eu/taxation_customs/system/files/2021-12/Factsheet%20Unshell.pdf

FINANZTRANSAKTIONSSTEUER

Die Europäische Kommission soll dem Vernehmen nach bis Juni 2024 einen neuen Vorschlag für eine Finanztransaktionssteuer für die EU-27 vorlegen, falls die FTT-10-Verhandlungen nicht zu einer Einigung führen. In der unverbindlichen Mitteilung zu ihrem Vorschlag für einen Eigenmittelbeschluss, die im Dezember 2021 veröffentlicht wurde, unterstreicht die Europäische Kommission ihre Absicht, bis Ende 2023 eine zweite Tranche von Eigenmittelvorschlägen für den EU-Haushalt vorzulegen. Diese zweite Tranche könnte eine EU-weite Finanztransaktionssteuer beinhalten, auch wenn derzeit noch keine weiteren Informationen verfügbar sind.

Aus Sicht der Bundessparte schadet, jedenfalls eine rein europäische Finanztransaktionssteuer der Kapitalmarktkultur und erzeugt hohen Bürokratieaufwand.

ÖKOSOZIALE STEUERREFORM

Neben einer spürbaren Steuerentlastung für Unternehmen und ihre Beschäftigten ist auch eine Ökologisierung des Steuersystems durch den Einstieg in eine CO₂-Bepreisung vorgesehen. Die Steuer- und Abgabenquote wird in Richtung 40% gesenkt, um die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft zu stärken. Aus Unternehmenssicht wichtige Maßnahmen sind weiters die Senkung der Körperschaftssteuer, die Erhöhung der Grenze für die Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern, die Erhöhung des Grundfreibetrages beim Gewinnfreibetrag sowie die Einführung eines (ökologischen) Investitionsfreibetrages. Was den Standort anbelangt, sind die Maßnahmen durchaus positiv zu bewerten, allerdings fehlen unterstützende Begleitmaßnahmen wie die Stärkung des Kapitalmarktes und der Vorsorge.

Eingeführt wurde auch die Besteuerung von Kryptowährungen. Derzeit bestehen keine ausdrücklichen gesetzlichen Regelungen für die Besteuerung von Kryptowährungen. Um der gestiegenen Praxisrelevanz dieser Thematik gerecht zu werden und zukünftig einen Gleichklang mit der Besteuerung von Wertpapieren zu schaffen, wurde eine entsprechende steuerliche Regelungen geschaffen und eine Angleichung an die Besteuerung von sonstigem Kapitalvermögen vorgenommen.

Bedauerlicherweise fehlen wesentliche Begleitmaßnahmen wie unterstützende Maßnahmen für einen leistungsfähigen Kapitalmarkt. Hier wäre zB eine Behaltefrist und synchrone Absenkung der Versicherungssteuer für Lebensversicherungen essentiell. Die Sparte wird sich weiterhin für diese für eine glaubwürdige Transformation essentiellen Schritte einsetzen. Nunmehr gibt es ermutigende Signale, dass diesem wichtigen Anliegen für einen wettbewerbsfähigen Standort Rechnung getragen wird.

OECD - INTERNATIONALE UNTERNEHMENSBESTEUERUNG

Im Oktober haben die zwanzig größten Volkswirtschaften der Welt das Abkommen über die internationale Unternehmenssteuerreform gebilligt, auf das sich 136 Länder Anfang Oktober in der OECD geeinigt hatten. Die OECD wird aufgefordert, die Modellregeln und multilateralen Instrumente "zünftig" zu entwickeln, um sicherzustellen, dass die neuen Regeln "im Jahr 2023" auf globaler Ebene in Kraft treten. Die Europäische Kommission hat dazu einen Vorschlag für eine Richtlinie vorgelegt, mit der Säule II des Abkommens über einen globalen Mindeststeuersatz von 15 % in EU-Recht umgesetzt werden soll. Ziel ist es, diesen Text unter der französischen EU-Ratspräsidentschaft in der ersten Hälfte des Jahres 2022 zu verabschieden. In den USA muss der Kongress das OECD-Abkommen absegnen.

Nach einer Analyse der Europäischen Steuerbeobachtungsstelle werden die Industrieländer den Löwenanteil dieser Steuerreform erhalten. Innerhalb der EU wird Belgien voraussichtlich der große Gewinner der Umsetzung von Säule II des Abkommens über einen globalen Mindeststeuersatz von 15 % sein, da es schätzungsweise 20,1 Milliarden Euro an zusätzlichen Steuereinnahmen erzielen wird.

Das internationale Steuerabkommen bedeutet, dass die vorgeschlagene EU-Steuer auf digitale Dienstleistungen aufgegeben wird. Frankreich, Italien, Spanien und Österreich sowie das Vereinigte Königreich, die bereits eine nationale Digitalsteuer erheben, werden diese bis zum Inkrafttreten des OECD-Abkommens beibehalten können, da vor kurzem Übergangsregelungen vereinbart wurden.

OECD Musterregeln

Im Dezember 2021 veröffentlichte die OECD Musterregeln für die nationale Umsetzung von Säule II (Mindestbesteuerung) der internationalen Reform zur Besteuerung multinationaler Unternehmen. Gemäß der Vereinbarung, der bisher 137 Länder zugestimmt haben, werden multinationale Unternehmen mit einem konsolidierten Jahresumsatz von mehr als 750 Millionen Euro mit einem Mindestsatz von 15 % besteuert. Nach der Definition der multinationalen Unternehmen, die in den Anwendungsbereich des internationalen Abkommens fallen, beschreiben die OECD-Musterregeln, wie der effektive Steuersatz eines Konzerns in jedem Land, in dem er tätig ist, zu berechnen ist. Die Steuer wird also auf der Grundlage des steuerpflichtigen Gewinns berechnet, wobei die große Bandbreite der bestehenden Steuersysteme berücksichtigt wird. Es werden auch Regeln für zeitliche Unterschiede aufgestellt, die entstehen, wenn ein Gewinn oder Verlust in einem anderen Jahr erfasst wird.

Zwei Regeln bestimmen, welches Unternehmen des multinationalen Unternehmens die Zusatzsteuer zu entrichten hat. Die wichtigste Regel ist, dass die Mindeststeuer auf der Ebene der Muttergesellschaft gezahlt wird. Es wird ein Sicherheitsnetz eingeführt, um sicherzustellen, dass die Mindeststeuer auch dann gezahlt wird, wenn die niedrig besteuerte Einheit über eine Kette von Eigentumsverhältnissen gehalten wird, die dazu führt, dass dieser Gewinn der Hauptregel entgeht. In diesem Fall wird eine Anpassung (z. B. Nichtanerkennung des Vorsteuerabzugs) vorgenommen, durch die sich die Steuer auf der Ebene der Teilkonzerneinheit unter Berücksichtigung ihrer Vermögenswerte und Arbeitnehmer erhöht.

Siehe die geltenden OECD-Regeln: <https://bit.ly/3yRDeR6>

Umsetzung in der EU

Im Dezember 2021 hat die Europäische Kommission ihren Legislativvorschlag zur Umsetzung der Säule II des OECD-Übereinkommens in das EU-Recht vorgelegt.

Der französische Ratsvorsitz erstellte aufgrund von Bedenken einiger Mitgliedstaaten einen neuen Kompromissvorschlag, der aber von Polen (als einzigem MS) Anfang April abgelehnt wurde. Polen fordert eine rechtlich verbindliche Verknüpfung von Säule 1 (internationale Ebene) und 2 (EU-Ebene), was technisch aber nicht möglich ist. Im Herbst 2021 hatte Polen ebenso wie alle anderen MS der OECD-Einigung noch zugestimmt.

Der französische Rats-Vorsitz und die EK hoffen auf eine Einigung im nächsten Ecofin.

SONSTIGE THEMEN

DIGITAL OPERATIONAL RESILIENCE ACT (DORA)

Die Kommission hat im September 2020 das Paket zur Digitalisierung des Finanzsektors vorgelegt. Dieses Paket umfasst eine Strategie für ein digitales Finanzwesen, Vorschläge zu Märkten für Kryptowerte (MiCA) und zur digitalen Betriebsstabilität (DORA) sowie einen Vorschlag zur Distributed-Ledger-Technologie (DLT).

Mit der DORA-Verordnung soll ein Rechtsrahmen für die Betriebsstabilität digitaler Systeme geschaffen werden, auf dessen Grundlage alle Unternehmen ihre Resilienz gegen alle Arten von IKT-bezogenen Störungen und Gefahren gewährleisten, um Cyberbedrohungen abwenden und abschwächen zu können.

Die Bundessparte setzt sich für Proportionalität und die Berücksichtigung unterschiedlicher Risikoprofile, sowie für die Ausnahme für Abschlussprüfer und für von der europäischen Eigenkapitalrichtlinie (CRD) ausgenommene (Kredit-)Institute ein und hat hier bereits eine Stellungnahme abgegeben.

Der Rat und das Europäische Parlament haben die Trilogverhandlungen aufgenommen, der erste Trilog fand am 25. Jänner statt. *Beim zweiten Trilog Ende März sind Fortschritte erzielt worden; beim nächsten Trilog wolle man eine Einigung erreichen. Offene Punkte sind unter anderem noch die Ausnahme von Abschlussprüfern und von mittelgroßen Versicherern/Rückversicherern sowie das Testing-Regime und die Frage der externen oder unternehmensinternen Prüfer.*

VERORDNUNG ÜBER MÄRKTE FÜR KRYPTOWERTE (MiCA)

Die MiCA-Verordnung, als Teil des Pakets zur Digitalisierung des Finanzsektors ist darauf ausgerichtet, für den Markt für Kryptowerte einen Regulierungsrahmen zu schaffen, der die Förderung von Innovationen und die Nutzung des Potenzials von Kryptowerten unter Wahrung der Finanzstabilität und des Anlegerschutzes ermöglicht.

Der erste Trilog fand am 31 März statt. Rat und Parlament waren sich einig, dass ein Regime für Kryptowerte aufgrund der Russland Sanktionen und bestehender Umgehungsgefahr noch bedeutender werde. Die Verhandlungen konzentrierten sich auf folgende Punkte:

- *Das Aufsichtsregime: der Rat setzt sich für Zuständigkeit v.a. der National Competent Authorities (NACs) ein, während das EP für eine stärkere Rolle der ESMA (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) eintritt;*
- *Die Emittenten von Kryptowerten: der Rat spricht sich gegen die Ungleichbehandlung gegenüber Anbietern von herkömmlichen Wertpapieren aus; das EP ist für eine Zulassungserfordernis;*
- *Der Umgang mit Decentralised Finance (i.e. direktes Angebot von Finanzinstrumenten ohne Intermediaries);*
- *„E-Money Tokens“ (EMTs, d.s. Tokens, die an eine Währung gekoppelt sind): EP und Rat stimmen prinzipiell überein, dass diese stärker zu regulieren sind, technische Details seien aber noch offen;*
- *Die Regelungen zu Umweltauswirkungen von Kryptowerten;*
- *Anti-Geldwäsche: EP ist für die Aufnahme von Regelungen in MiCA, der Rat für eine Regelung im Rahmen des Anti-Geldwäschepakets.*

EU DIGITAL FINANCE PLATFORM

*Die EU-Plattform für digitale Finanzen ist eine neue Website, die den Dialog zwischen innovativen Finanzunternehmen und Aufsichtsbehörden fördern soll. Die Initiative wurde in der **Strategie für digitale Finanzen** vom September 2020 angekündigt. Ihre Hauptziele sind die Überwindung der Fragmentierung und die Unterstützung der Ausweitung digitaler Finanzdienstleistungen im gesamten Binnenmarkt. Dies soll die Innovation im Finanzwesen fördern und damit neue Produkte und Dienstleistungen voranbringen.*

Die EU-Plattform wird zunächst aus zwei Hauptbausteinen bestehen:

- *einer **Beobachtungsstelle** mit interaktiven Funktionen wie einer Fintech-Karte, Veranstaltungen und einem Bereich, in dem die Nutzer einschlägiges Forschungsmaterial austauschen können,*
- *und einem **Gateway**, das als zentrale Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörden fungieren wird und Informationen über nationale Innovationszentren, regulatorische Sandkästen und Zulassungsanforderungen enthält. Dieser Teil der Plattform wird auch Funktionen für grenzüberschreitende Tests enthalten - eine Neuheit, die es Unternehmen ermöglicht, mehrere nationale Behörden in die Tests neuer Produkte oder Anwendungen einzubeziehen.*

In einer zweiten Phase, die im Jahr 2023 beginnen soll, wird die EU-Plattform für digitale Finanzen um neue Funktionen erweitert, die auf dem Feedback der Nutzer aufbauen wird.

EUROPÄISCHE DIGITALE IDENTITÄT - ENTWURF DES „ARCHITECTURE AND REFERENCE FRAMEWORK“

Die von der EU-Kommission beauftragte eIDAS-Expertengruppe hat den ersten Entwurf des „Architecture and Reference Framework“ vorgelegt. Der Entwurf beschreibt das geplante Europäische Digitale Identität Wallet-Ökosystem und die zugehörigen Rollen und Dienste.

Hauptziel der vorgeschlagenen Europäischen Geldbörse für digitale Identitäten (EUDI Wallet) ist die Förderung vertrauenswürdiger digitaler Identitäten für alle Europäer. Hierfür werden im „Architecture and Reference Framework“ nun die Spezifikationen für das umgebende Ökosystem, das zur Unterstützung der EUDI-Wallet erforderlich ist, genannt. Des Weiteren werden die geplanten funktionalen Anforderungen der EUDI Wallet umrissen. Dazu gehören die elektronische Identifizierung, die Speicherung und Verwaltung von Attributen (Identitätsmerkmalen) und deren elektronische Attestierung, kryptografische Funktionen und die gegenseitige Authentifizierung.

Die Anwendungsfälle einer EUDI Wallet werden nur in knapper Form behandelt. Im Bereich „Digital Finance“ wird ein möglicher Use Case zur sicheren Authentifizierung von Zahlungen genannt. Das gesamte Dokument und insbesondere die Anwendungsfälle sollen im weiteren Fortgang durch die eIDAS-Expertengruppe unter Beteiligung der EU-Mitgliedsstaaten konkretisiert und ausgearbeitet werden.

Mehr Informationen sind auf der Kommissionshomepage zu finden: <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/library/european-digital-identity-architecture-and-reference-framework-outline>

VERBRAUCHERKREDIT-RL

Die EU-Kommission hat im Juli Ihre Änderungsvorschläge zur EU-Verbraucherkredit-Richtlinie veröffentlicht, die an sich in Österreich im Verbraucherkreditgesetz (VKrG) umgesetzt ist. Die vorgeschlagenen Änderungen sind Ausfluss der EU-New Consumer Agenda. Zeitgleich hat die Kommission auch neue Vorschläge zur Produktsicherheit (Anpassung an die Online-Notwendigkeiten, um ein Level-Playing-Field mit Drittstaatsanbietern zu ermöglichen) veröffentlicht.

Der Anwendungsbereich der Verbraucherkredit-RL soll erweitert werden: So sollen zukünftig auch Anbieter von Crowdfunding-Dienstleistungen (peer-to-peer-Kredite) und Kredite unter 200 EUR in den Anwendungsbereich der Verbraucherkredit-RL fallen. Auch soll die Ausnahme für Kreditverträge in Form von Überziehungsmöglichkeiten, bei denen der Kredit binnen eines Monats zurückzahlen ist, entfallen. Beide Erweiterungen werden von der Bundessparte als überbordend angesehen.

Weiters besteht die Absicht Art. 18 (**Kreditwürdigkeitsprüfung**) zu verschärfen: Die Vorschläge sind hier deutlich ausführlicher als bisher, angelehnt an die Regelungen in der Wohnimmobilienkredit-RL. Neu ist, dass eine Kreditgewährung bei negativer Kreditwürdigkeitsprüfung nicht mehr zulässig sein soll, Ausnahmen sind jedoch möglich. Auch wird hier von der Kommission vorgeschlagen, dass der Verbraucher das Recht bekommen soll, seinen Standpunkt darzulegen und die Kreditwürdigkeitsprüfung und die Entscheidung anzufechten. Die Verschärfungen bei der Kreditwürdigkeitsprüfung werden von der Bundessparte, aber auch einigen Mitgliedstaaten, sehr kritisch gesehen. Auch würde das Anfechtungsrecht im Umkehrschluss bei erfolgreicher Anfechtung einen Kontrahierungszwang der Bank auslösen, was abzulehnen ist. Hier sollte bei Verbraucherkrediten die bisherige Regel der Warnpflicht beibehalten werden.

Eine weitere durch die Kommission vorgeschlagene Änderung betrifft Art. 29 (**vorzeitige Rückzahlung**). Hier soll folgender Satz eingefügt werden: „Bei der Berechnung dieser Ermäßigung werden alle Kosten berücksichtigt, die dem Verbraucher vom Kreditgeber auferlegt werden.“ Dies ist wohl dem Lexitor-Urteil des EuGH vom September 2019 geschuldet. Fraglich ist, ob dadurch ein Ausschluss von Zahlungen an Dritte geplant ist. In den Erläuternden Bemerkungen zur VKrG/HIKrG-Novelle, mit der die Vorgaben des Lexitor-Urteils (Ersatz der laufzeitunabhängigen Kosten bei vorzeitiger Kündigung) per 1.1.2021 in Österreich umgesetzt wurden, findet sich eine Feststellung sowohl zum VKrG als auch zum HIKrG, dass Zahlungen an Dritte, insb. Notariatsgebühren und Kreditvermittlergebühren nicht vorzeitig rückzuerstatten sind. Festzuhalten ist, dass sich durch die vorgelegten Legislativvorschläge der Kommission keine Anpassungsnotwendigkeit für hypothekarisch besicherte

Immobilienkredite gem. HIKrG ergibt. Folglich sind auch keine Änderungen bei der dzt. Regelung EU-rechtlich geboten, wonach laufzeitunabhängige Kosten bei der vorzeitigen Kündigung von HIKrG-Verträgen nicht rückwirkend vor dem 1.1.2021 gefordert werden können.

Weiters wird von der Bundessparte kritisch gesehen, dass ein weitreichendes und missverständlich formuliertes Diskriminierungsverbot in die Erwerbsfreiheit der Banken eingreifen könnte. Die Bundessparte spricht sich klar gegen jegliche Form von Obergrenzen für Zinssätze, den effektiven Jahreszins und die Gesamtkosten des Kredites aus. Diese Vorschläge widersprechen diametral den Grundsätzen der freien Marktwirtschaft.

Das weitreichende Diskriminierungsverbot würde zB dazu führen, dass Kunden mit Hauptwohnsitz im Ausland nicht aufgrund dessen abgelehnt werden dürften, andererseits aber internationales Zivilverfahrensrecht (Rom I-VO) normiert, dass Gerichtsstand und anzuwendendes Recht das Recht des ausländischen Staates sein muss. Das würde zu einem Kontrahierungszwang mit ausländischen Kunden nach ausländischem Recht führen.

Aktueller Stand im EU-Parlament

Im EU-Parlament wurde die tschechische Abgeordnete Konečná der Linken Fraktion als Berichterstatterin festgelegt: Die Abstimmung über den Bericht soll am 16./17. Mai 2022 im IMCO-Ausschuss erfolgen.

Der Berichtsentwurf beinhaltet einige kritische Vorschläge, darunter:

- eine Ausweitung des Anwendungsbereichs auf Miet- und Leasingverträge
- ein Verbot personalisierter Werbung und irreführender Werbung
- Mitgliedstaaten sollen die Möglichkeit haben zusätzliche Obergrenzen für Gebühren festzulegen, bei gleichzeitig größerem Spielraum bei der Wahl des Prozentsatzes bzw. der Höhe der CAPs.
- Im Bereich Kreditwürdigkeitsprüfung wird eine Liste objektiver Finanzdaten vorgeschlagen, die zur Bewertung herangezogen werden sollen.
- Kreditgeber sollen erschweringliche grüne Verbraucherkreditprodukte anbieten und entsprechende Strategien entwickeln. Die EBA soll eine Reihe standardisierter umweltverträglicher Verbraucherkreditprodukte entwickeln.
- Durch die Festlegung von Regeln für das Forderungseinziehungsverfahren soll die Belastung für Personen verringert werden, die Schwierigkeiten haben, ihre Kredite zurückzuzahlen.

Der ECON Ausschuss, welcher nicht federführend zuständig ist, sondern nur eine „Opinion“ abgibt, hat auch schon einen Entwurf dieser Opinion vorgestellt. Auch hier sind einige negative Entwicklungen zu beobachten:

- **Schärfere Bedingungen für die Kreditvergabe** bei negativer Bonitätsbeurteilung
- Es sollen **Obergrenzen für Gebühren** eingeführt werden (z.B. die Begrenzung des effektiven Jahreszinses für variablen Kreditzinsen und für verschiedene Arten von Verbraucherkreditprodukten)
- Verbraucher sollen noch **mehr Informationen über Produkte** (in einem Medium ihrer Wahl) und **zusätzliche Zeit** bekommen (Angebote sollen mind 7 Tage gültig bleiben). Zusätzlich zum Standardformular soll ein **standardisierter Überblick über Verbraucherkredite** („**Standard European Consumer Credit Overview**“) die wichtigsten Elemente des Kredits in grafischer Form zusammenfassen.

Ein umfassendes Dokument mit Abänderungsanträgen wurde von der WKÖ an Abgeordnete des Europäischen Parlamentes übermittelt. Dank der gezielten Platzierung wichtiger Anliegen wurden viele der vorgeschlagenen Abänderungsanträge eingebracht. Es ist jedoch festzuhalten, dass von Abgeordneten auch sehr viele Anträge eingereicht worden sind, die nicht den Forderungen der Bundessparte entsprechen. Nun folgt die Kompromissfindung innerhalb der ECON und IMCO Ausschüsse. *Die WKÖ hat eine Bewertung der eingebrachten Änderungsanträge an die Abgeordneten übermittelt.*

Aktueller Stand im europäischen Rat

Einige Ratsarbeitsgruppen haben bereits stattgefunden, die Positionsfindung läuft unter französischen Vorsitz weiter. *Es gab bereits* Verbesserungen im Bereich Diskriminierungsverbot, dieser Artikel soll gestrichen werden. Weiters wurde eine positive Entwicklung im Bereich Vorvertragsinformationen verzeichnet: hier soll es kein neues Formular geben, sondern lediglich eine Übersicht auf der ersten Seite des bisherigen Formulars. Außerdem sollen allgemeine Informationen, wie von der BSBV gefordert, digital übermittelt werden können. Kopplungs- und Bündelungsgeschäfte, sollen wie in

der Wohnimmobilienkredit-RL, ausdrücklich erlaubt werden. *Am 4. April hat die französische Ratspräsidentschaft einen neuen Kompromissvorschlag vorgelegt. Im Vergleich zum vorherigen Kompromisstext sind besonders folgende Punkte hervorzuheben:*

- *Anwendungsbereich: Crowdfunding-Kreditdienste für Verbraucher sollen aus Artikel 1 gestrichen werden. (Im vorherigen Kompromisstext wurden sie bereits aus anderen Artikeln gestrichen).*
- *Die in Absatz 1 genannten allgemeinen Informationen sollen jetzt auch das Fehlen oder Vorhandensein eines Rechts auf vorzeitige Rückzahlung umfassen.*
- *Rücktrittsrecht: Eingefügt wurde folgender Artikel: Hat der Verbraucher die Vertragsbedingungen und die Informationen gemäß den Artikeln 20 und 21 nicht erhalten, so läuft die Widerrufsfrist in jedem Fall 12 Monate und 14 Tage nach Abschluss des Kreditvertrags ab. Dies gilt nicht, wenn der Verbraucher überhaupt nicht über sein Widerrufsrecht belehrt worden ist.*
- *Zulassung, Registrierung und Beaufsichtigung von Einrichtungen, die keine Kredite gewähren, und von Einrichtungen, die keine Zahlungen leisten: Die Mitgliedstaaten können beschließen, Artikel 37 nicht auf Anbieter von Waren und Dienstleistungen anzuwenden, die als Kreditvermittler in untergeordneter Funktion tätig sind.*

Bei einer Koordinierungssitzung mit dem BMJ im März, hat sich ein klarer Dissens zwischen Wirtschaft und Konsumentenschützern in der Frage des Anwendungsbereichs, speziell die Ausnahme von Kreditwürdigkeitsprüfungen bei Kleinkrediten, herausgestellt. Die Positionierung von Österreich in diesem Bereich bleibt unklar.

EU-GELDWÄSCHE-PACKAGE

Die EU-Kommission hat im Juli 2021 ihr AML-Paket veröffentlicht, das vier Legislativvorschläge zur Stärkung der EU-Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung umfasst:

- (1) **Verordnung zur Einrichtung einer neuen EU-AML-Behörde (sogen. AMLA)**
 - AMLA soll ihre Tätigkeit 2024 aufnehmen; ab 2026 direkte Beaufsichtigung von Hochrisiko-Finanzinstituten
 - Koordination der NCAs; Unterstützung der zentralen Meldestellen in der EU (inkl. Hosting des online Systems FIU.net);
 - Erarbeitung eines Single Rule Book;
 - Eine Zuständigkeit der EU-AML-Behörde soll immer dann gegeben sein, wenn die zuständige nationale Behörde das Institut der höchsten Risikoklasse zugeordnet hat, das Institut in mindestens sieben Mitgliedstaaten aktiv ist (inkl. über Zweigniederlassungen) und in vier Mitgliedstaaten ein Verfahren wegen Verletzung wesentlicher AML-Sorgfaltspflichten gegen das Institut anhängig ist. Nach den derzeitigen Kriterien würden jedenfalls weniger als 7 Institute in Österreich unter die direkte AMLA-Aufsicht fallen. Diese Kriterien sind nicht praxisgerecht und könnten mitunter die falschen Anreize für die nationalen Behörden setzen, z.B. wenn kumulativ gefordert wird, dass bereits Verfahren gegen ein Institut geführt werden müssen.
 - Für die Risikoeinstufung der nationalen AML-Behörden soll eine harmonisierte Risikoassessment-Methodologie vorgegeben werden. Wenn ein Institut in mindestens 10 Mitgliedstaaten aktiv ist, ist ebenfalls eine direkte Zuständigkeit der EU-AML-Behörde geplant, auch wenn das Institut durch die nationale Behörde nicht in der höchsten Risikostufe geratet ist. Die Aufsicht über die identifizierten Institute soll durch sogen. Joint Supervisory Teams erfolgen, worin auch Vertreter der nationalen AML-Behörden vertreten sein werden. Es ist geplant der neuen EU-AML-Behörde auch die Kompetenz zu geben, Strafen iHv 10% des Umsatzes bzw. bis zu 10 Mio. EUR zu verhängen. Das Sample der der direkten EU-AML-Aufsicht unterstehenden Institute soll alle drei Jahre überprüft werden.
 - Darüber hinaus ist geplant, dass die neue EU-AML-Behörde auch indirekte Aufsichtsbefugnisse über Institute und nicht-finanzielle Unternehmen bekommt, insb. hinsichtlich Koordination und Vorgaben für die nationalen AML-Behörden. Weiters wird die neue EU-Behörde die derzeitigen AML-Kompetenzen der EBA übernehmen und auch die Kompetenz erhalten bindende Level 2 Technical Standards vorzugeben. Darüber hinaus ist die Kompetenz vorgesehen, die Zuständigkeit über die AML-Aufsicht über andere Institute an sich zu ziehen,

- sollte es Anzeichen geben, dass die nationale Behörde ihrer Aufsichtsverpflichtung nicht ordentlich nachkommt.
- Governance der EU-AML-Behörde: Vorgeschlagen wird ein Board mit Vertretern der Mitgliedstaaten und ein 6-köpfiger Executive Board. Auch soll ein Board of Appeal eingerichtet werden.
 - Die neue EU-Behörde soll teilweise aus dem EU-Budget (1/4), teilweise durch Gebühren der beaufsichtigten Institute (3/4) finanziert werden. Die Kommission schätzt die jährlichen Kosten der Behörde auf ca. 45 Mio. EUR.
 - Die Behörde soll über 250 Mitarbeiter verfügen.
- (2) **Verordnung zur Bekämpfung von GW/TF**, die direkt anwendbare Regeln enthält, u. a. in den Bereichen Sorgfaltspflichten und Beneficial Ownership;
Die VO enthält eine überarbeitete EU-Liste der Unternehmen und Einrichtungen, die den AML/CFT-Vorschriften unterliegen; bisherige Liste ergänzt um Krypto-DL, Crowdfunding-DL, Hypothekarkreditvermittler, DL für Aufenthaltsregelungen von Investoren.
- (3) **Richtlinie zur Bekämpfung von GW/TF**, die die bestehende 5. GW-RL ersetzt und Bestimmungen enthält wie z. B. Vorschriften für nationale Aufsichtsbehörden und FIUs, BO-Register etc.;
- (4) **Überarbeitung der VO von 2015 über Geldtransfers zur Rückverfolgung von Transfers von Krypto-Vermögenswerten**
- Einführung einer einheitlichen Bargeldobergrenze von 10.000 EUR (Ausnahmen etwa für Geschäfte zwischen Privatpersonen oder Menschen ohne Konto; anders als Deutschland und Österreich haben zwei Drittel der EU-Länder nach Angaben der Kommission bereits Obergrenzen für Bargeldzahlungen eingeführt.)
 - Anwendung der GeldtransferVO auf Transfers von Kryptowerten, d.h. Zahlungsdienstleister müssen vollständige Informationen über Absender/Empfänger von Kryptowerten erheben.

Die EU wird analog der FATF eine „black-list“ und eine „grey list“ für Nicht-EU-Länder einführen, die von der EU entsprechend sanktioniert werden können. Darüber hinaus sollen die nationalen Kontenregister miteinander verknüpft werden und die EU-Kommission will den Strafverfolgungsbehörden Zugang zu diesen Informationen verschaffen.

Kritisch gesehen werden unter anderem die Bargeldobergrenze, die nicht praktikablen Kriterien für eine direkte Zuständigkeit der AMLA, sowie die Tatsache, dass viele RTS-Kompetenzen für die AMLA vorgesehen werden. Besser wäre es, Konkretisierungen (für KYC Pflichten, Identifizierung wirtschaftlicher Eigentümer etc.) bereits in der neuen AML-VO festzuschreiben. Das Ziel muss es sein einheitliche KYC- und Onboarding-Standards festzuschreiben, zur Ermöglichung vollautomatisierter, digitaler Prozesse. Auch kritisiert die Bundessparte, dass der Informationsaustausch zwischen Behörden und Beaufsichtigten, aber auch zwischen Beaufsichtigten untereinander, nicht weiter ausgebaut wird. Die bloße Vernetzung der Wirtschaftlichen Eigentümer-Register geht zu wenig weit. In manchen Mitgliedstaaten ist die Qualität der Register schlecht. Besser wäre es, gleich ein EU KYC-Register aufzusetzen. Positiv ist, dass durch einen RTS die Parameter beim Transaction Monitoring angeglichen werden sollen.

Insgesamt scheint mit den vorliegenden Entwürfen bloß der Aufwand zu steigen, ohne dass ein relevanter Effizienzgewinn gegeben wäre.

Derzeitiger Stand: Die Verhandlungen im Parlament und in den Ratsarbeitsgruppen laufen derzeit. Das vollständige Regelwerk einschließlich der technischen Standards soll bis Ende 2025 abgeschlossen sein und ab 1.1.2026 gelten, d.h. inkl. Umsetzung der 6. GW-RL in nationales Recht.

EU-Parlament:

Im zuständigen LIEBE-Ausschuss des EU-Parlaments wurde der Berichtsentwurf vorgelegt.

- *Im Bericht wird die Ausweitung des Anwendungsbereichs auf alle Arten und Kategorien von Krypto-Anbietern und Crowdfunding-Dienstleistern begrüßt.*
- *In Bezug auf Kunstwerke und andere hochwertige Güter wird vorgeschlagen, den Wert der Waren, ab dem die Sorgfaltspflichten gelten, von 10 000 auf 5 000 Euro zu senken.*
- *Regelungen zur Gewährung der Staatsangehörigkeit auf der Grundlage einer Finanzanlage (CBI-Regelungen, sog. "goldene Pässe") sollen vollständig verboten werden.*
- *Bei der AML-Beurteilung von Drittländern wird vorgeschlagen, eine Reihe von Kriterien in die Bewertung von Drittländern aufzunehmen, einschließlich der Ausrichtung auf eine gezielte Sanktionspolitik. Die EU-Kommission wird zudem aufgefordert, Maßnahmen gegen in Drittländern ansässige Kredit- oder Finanzinstitute oder nicht in der EU ansässige Anbieter von*

Krypto-Vermögenswerten zu ergreifen und die Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten und spezifischer Gegenmaßnahmen gegen solche Institute einzuführen.

- Der Bericht plädiert für verstärkte Sorgfaltspflichten bei Krypto-Vermögenstransaktionen, Dienstleistern und Konten und ein spezifisches Verbot von Korrespondenzbeziehungen mit nicht konformen Krypto-Vermögensdienstleistern. Um die Verpflichteten bei der Identifizierung von Briefkastenbanken und nicht konformen Krypto-Anlagen-Dienstleistern zu unterstützen, wird ein Mandat für die AMLA eingeführt, um ein indikatives und nicht erschöpfendes öffentliches Register zu erstellen, das mit Informationen von anderen Stellen gespeist wird.
- Die Liste der Personen, die als PEP gelten, soll zudem die Leiter regionaler und lokaler Behörden, einschließlich der Zusammenschlüsse von Gemeinden und Metropolregionen, umfassen.
- Das Register der wirtschaftlichen Eigentümer ist dem Bericht gemäß ein Schlüsselinstrument, um ausreichende Transparenz zu gewährleisten. Der Bericht plädiert bei der Definition des wirtschaftlichen Eigentümers den bisherigen Schwellenwert von 25 % auf 5 % abzusenken.
- Weiters soll die Registrierungspflicht auf bereits bestehende Geschäftsbeziehungen und Immobilien ausgedehnt werden, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung im Besitz ausländischer Unternehmen befinden.
- Der vorgeschlagene Schwellenwert für Barzahlungen soll von 10 000 EUR auf 5 000 EUR gesenkt werden.
- Außerdem sollen alle Formen von Inhaberaktien untersagt werden.

Die Bundessparte hat Abänderungsanträge im EU-Parlament eingebracht, da viele Vorschläge zu weitgehend sind, insb. die Verschärfungen beim Wirtschaftlichen Eigentümer den Schwellenwert auf 5% herabzusetzen. Auch die Verschärfung im Kommissionsvorschlag, in der zweiten Ebene statt bisher auf 50% auf 25% abzustellen, ist zu streng und führt dazu, dass Personen, die über mehrere Gesellschaften indirekt beteiligt sind, als wirtschaftlicher Eigentümer geführt werden müssten, aber überhaupt keinen beherrschenden Einfluss ausüben können. Auch wird das von der Kommission vorgeschlagene Aktualisierungsintervall von höchstens 5 Jahren im niedrigen Risiko abgelehnt, weil hier wie bisher eine anlassbezogene Aktualisierung aus Risikogesichtspunkten ausreichend ist.

Position zur GeldtransferVO im LIBE-Ausschuss angenommen

Ende März wurde bereits die Verhandlungsposition zur GeldtransferVO angenommen. Zukünftig werden auch "nicht gehostete Wallets" von Krypto-Vermögenswerten, die sich im Besitz eines privaten Nutzers befinden, erfasst (Rückverfolgbarkeit der Übertragung von Krypto-Vermögenswerten).

Außerdem sprechen sich die Abgeordneten gegen Mindestschwellen und Ausnahmeregelungen für den Transfer von Krypto-Vermögenswerten mit geringem Wert aus. Zudem wird gefordert, dass die EBA ein öffentliches Register von Krypto-Vermögenswert-Geschäften und -Dienstleistungen einrichtet, die ein hohes Risiko für Geldwäsche und kriminelle Aktivitäten darstellen, einschließlich einer nicht erschöpfenden Liste von nicht konformen Anbietern.

Rat:

Im Rat gab es ebenfalls bereits eine Einigung auf ein Verhandlungsmandat zur Aktualisierung der GeldtransferVO (insb. zur Ausweitung auf Kryptowerte). Die Trilogverhandlungen zur GeldtransferVO können somit demnächst starten, sobald das Plenum des EP die Ausschussposition angenommen hat.

Zu den anderen Teilen des Pakets laufen die Verhandlungen, Österreich spricht sich nach wie vor gegen eine Bargeldobergrenze von 10.000 EUR aus. Viele Mitgliedstaaten haben eine solche Grenze bereits, sodass die österreichische Position wohl keine Mehrheit finden wird.

Im Rat gibt es derzeit intensive Diskussionen zum Zuständigkeitsbereich der neuen EU-AML-Behörde (AMLA). Viele Mitgliedstaaten plädieren dafür, dass die Zuständigkeit der AMLA sich auf solche Finanzinstitute erstreckt, die ein besonders risikogeeignetes Geschäftsmodell betreiben. Die grenzüberschreitende Tätigkeit soll dabei weniger relevant sein, als im Vorschlag der Kommission vorgeschlagen. Weiters wird überlegt, die Liste der Hochrisikoländer, die die Kommission erarbeitet, im Wesentlichen an die FATF-Liste anzugleichen.

AML-STRATEGIE DER ÖSTERREICHISCHEN FINANZWIRTSCHAFT

Der Schwerpunkt bei der Geldwäsche-Bekämpfung liegt oft auf der Einhaltung der AML-Regeln („technische Compliance“). Überdies wird unzutreffend die Höhe der verhängten Strafen als Erfolgsparameter der Behörden gesehen. An dessen Stelle muss treten, wie viele Mittel durch eine wirksame Geldwäsche-Bekämpfung kriminellen Netzwerken entzogen werden können. Bestehende Regeln sind teilweise wenig flexibel und bieten weder Verpflichteten noch Aufsichtsbehörden die geeigneten risikobasierten Instrumente und Rechtssicherheit. Ziel der AML-Strategie der Bundessparte ist, einen Überblick über die wichtigsten Themen auf nationaler sowie europäischer Ebene zu geben und konkrete Anliegen zu den jeweiligen Schwerpunkten zu formulieren, insb. **verstärkter Informationsaustausch mit der Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt (FIU)**. Damit wollen die österreichischen Banken, Versicherungen und Pensionskassen noch effizienter zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beitragen.

Institutsübergreifende Möglichkeit der Kundenidentifizierung

Eine institutsübergreifende Möglichkeit der Kundenidentifizierung wäre sowohl für Verpflichtete als auch Kunden selbst von erheblichem Vorteil. Demnach müsste ein Kunde lediglich einmal die notwendigen Unterlagen zur Verfügung stellen, welche sodann von anderen österreichischen Verpflichteten verwendet werden könnten. Dazu müsste man die EU-Geldwäsche-Richtlinie ändern. Dieses Anliegen ist für österreichische Banken besonders wichtig, weil hier die Dokumente für die Kundenidentifizierung nicht älter als 6 Wochen sein dürfen, in anderen EU-Mitgliedstaaten sind diese von den jeweiligen Aufsichtsbehörden formulierten Fristen etwas länger.

Aufwertung der Geldwäsche-Meldestelle

Seit 1.2.2022 wurde erfreulicherweise der Prozess der Rückmeldung zu erstatteten Verdachtsmeldungen in der FIU verbessert, sodass nunmehr zu jeder Verdachtsmeldung eine Rückmeldung erfolgt. Es wird unter anderem darüber informiert, ob die Analyse der Geldwäschemeldestelle die angegebenen Verdachtsmomente bestätigen konnte und ob der Fall zu einem Ermittlungsverfahren bei den Strafverfolgungsbehörden geführt hat. Sollte es aufgrund der Verdachtsmeldung zu einer Verurteilung wegen Geldwäscherei kommen, erhält man in Zukunft ebenfalls eine automatisierte Rückmeldung.

Um aber im Bereich der Geldwäsche-Bekämpfung einen signifikanten Effizienzgewinn zu generieren, braucht es wohl technisch in der Datenanalyse auch personell zusätzliche Ressourcen.

Ein vertiefter Informationsaustausch mit der Kreditwirtschaft ist wichtig dahingehend, dass die gesetzlichen Möglichkeiten geschaffen werden, dass Banken Informationen zu Verdachtsmeldungen anderer Banken über das IT-Tool der FIU goAML erhalten. Insbesondere würde ein Datenaustausch über Verdachtsmeldungen anderer Banken ein wirklicher „Game-Changer“ sein, weil dadurch die gesamte Kundengruppe der potentiell für Geldwäsche in Frage kommenden Personen viel effizienter gemonitored werden könnte.

EUROPÄISCHE EINLAGENSICHERUNG (EDIS)

Die Positionen der Mitgliedsstaaten sind nach wie vor unterschiedlich. Mitgliedstaaten, die eine verstärkte finanzielle Risikoteilung befürworten, sprechen sich wenig überraschend für ein erweitertes EDIS aus, während andere Länder sich gegen eine EDIS-Verlustabdeckung aussprechen, da diese Phase von einer politischen Einigung abhängig ist, die die Reduzierung finanzieller Risiken voraussetzt.

Am Europäischen Rat Mitte Dezember 2021 gab es keine neuen Umsetzungsfortschritte zur Vervollendung der Bankenunion. Gearbeitet wird dem Vernehmen nach an einem konsensualen, mehrstufigen, fristengebundenen Arbeitsplan für die noch ausstehenden Elemente.

In ihrem Management Plan 2022 - Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion, kündigt die EU-Kommission für Ende 2022/Anfang 2023 Legislativvorschläge zum Rahmen für Krisenmanagement und Einlagensicherung (CMDI) und zum Europäischen Einlagenversicherungssystem (EDIS) an. Mehr Infos zu den Management Plänen der Kommission finden Sie im aktuellen Teil der Newslite.

GRUPPENKLAGE (EU-VERBANDSKLAGE)

Die EU-Verbandsklagen-Richtlinie (RL(EU) 2020/1828) sieht für Verbraucher umfassendere Möglichkeiten zur kollektiven Geltendmachung ihrer Rechte vor. Die RL verpflichtet die Mitgliedstaaten, ein System für Verbandsklagen einzuführen, mit dem die Kollektivinteressen der Verbraucher vor Verstößen gegen das Unionsrecht geschützt werden. Es umfasst sowohl Unterlassungsklagen als auch Abhilfemaßnahmen.

Die RL ist bis 25. Dezember 2022 umzusetzen. Die Regelungen werden dann ab 25. Juni 2023 gelten.

Die RL gibt bestimmten von den Mitgliedstaaten benannten qualifizierten Einrichtungen die Möglichkeit, im Namen einer Gruppe von Verbrauchern aufzutreten, die geschädigt wurden, weil ein Händler mutmaßlich gegen einen der EU-Rechtsakte verstoßen hat, die im Anhang aufgeführt sind. Hierzu können sie Unterlassungsklagen erheben und/oder Abhilfemaßnahmen einschließlich Entschädigung oder Ersatz fordern. Diese Rechtsakte erstrecken sich auf Bereiche wie Finanzdienstleistungen, Reisen und Tourismus, Energie, Gesundheit, Telekommunikation und Datenschutz.

Bereits jetzt besteht die Möglichkeit bei Massenphänomenen mit der „Sammelklage österreichischer Prägung“ gebündelt Ansprüche bei Gericht anhängig zu machen (jedoch nicht grenzüberschreitend). Davon abgesehen wird beispielsweise in Anlegerprozessen auch immer wieder deutlich, dass die Durchführung individueller Beweisverfahren in gerichtlichen Verfahren letztlich nicht zu vermeiden ist. Es kommt z.B. bei Anlegerprozessen auf Basis der Prospekthaftung ganz entscheidend darauf an, ob der einzelne Kläger den Wertpapierprospekt gelesen oder sonst von seinem Inhalt Kenntnis erlangt hat.

Grundsätzlich wird deshalb - abgesehen von der zwingend notwendigen Umsetzung europäischer Vorgaben - hinsichtlich der nationalen Rechtslage kein Handlungsbedarf gesehen.

Die ministeriellen Beratungen sind im Juni 2021 aufgenommen worden mit dem Ziel, Mitte 2022 einen Ministerialentwurf zu veröffentlichen, der als Gesamtpaket über die RL Vorgaben hinausgehen soll. Angestrebt wird eine Regierungsvorlage im Spätsommer 2022. In der Bundessparte ist eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Positionspapiers und laufenden Begleitung der Umsetzungsschritte eingerichtet.

Position der Bundessparte

- Bei der Umsetzung ist ein „Gold Plating“ zu vermeiden. Dem Europäischen Gesetzgeber ist die Sicherstellung des notwendigen Gleichgewichts zwischen der Verbesserung des Zugangs der Verbraucher zur Justiz und der gleichzeitigen Gewährung angemessener Schutzmaßnahmen für Unternehmen gegen Klagemissbrauch wichtig, da dieser die Fähigkeit von Unternehmen, im Binnenmarkt tätig zu werden, ungerecht beeinträchtigt.
- Da die RL dem Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher dient, sind Verbandsklagen gegen Unternehmer zum Schutz der Kollektivinteressen von (anderen) Unternehmern nicht umfasst und bietet die Richtlinie keine Grundlage für die Einführung von Verbandsklagen zum Schutz von kollektiven Unternehmerinteressen (schließt sie aber auch nicht explizit aus). Aus Sicht der Kreditwirtschaft wird die Einführung der Möglichkeit, dass sich auch Unternehmen an Verbandsklagen gegen andere Unternehmen anschließen können, abgelehnt.
- Festzuhalten ist, dass die RL die Öffnung der Verbandsklageberechtigung, über die bereits im KSchG gesetzlich vorgesehenen Einrichtungen hinaus nur für grenzüberschreitende Verbandsklagen verlangt. Für innerstaatliche Verbandsklagen sollte es beim jetzigen System bleiben. Dies erscheint insofern wichtig, als damit ein Wildwuchs an konkurrierenden verbandsklageberechtigten Einrichtungen vermieden werden könnte. Die Konzentration der Berechtigungen bei zwei Stellen dient auch der Effizienz der Rechtsdurchsetzung.
- Die Mitgliedstaaten können bestimmen, welche Mindestanzahl von Verbrauchern betroffen sein muss, damit eine Verbandsklage zulässig ist. Eine zu kleine Anzahl wird als zu gering gesehen, da dies der Intention der Richtlinie widerspricht, insbesondere in Zusammenhang mit möglichem

Reputationsschaden sowie der Hintanhaltung von missbräuchlicher Erhebung wird eine deutlich große Anzahl der Personen gefordert, zB mindestens 100 Personen. Zielführend wäre, dass die erforderliche Zahl an Verbrauchern bereits vor Klagshebung konkret benannt wird und das Gericht dann eine Vorprüfung durchführt, bevor die Klage zugestellt wird.

- Ein Beitritt nach Abschluss des Verbandsverfahrens sollte keinesfalls möglich sein. Andernfalls hätten einzelne Verbraucher die Möglichkeit, sich dem Verfahren - je nach Günstigkeit des Verfahrensausgangs - anzuschließen und die Urteilstwirkung für sich zu beanspruchen.
- Dem bisherigen System der ZPO folgend ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Verjährung nur für jene Ansprüche unterbrochen ist, die sich dem Verfahren wirksam angeschlossen haben.
- Sollte der „Umstieg“ auf das Verbandsklageverfahren zugelassen werden, dann nur unter der Voraussetzung einer vorherigen Klagsrückziehung im Einzelverfahren mit vollständigem Kostenersatz gegenüber dem Unternehmer. Es ist sicherzustellen, dass Verbraucher nicht mehr als einmal eine Entschädigung aus demselben Klagegrund gegen denselben Unternehmer erhalten.

EU-WHISTLEBLOWER-RL

Die Whistleblowing-/Hinweisgeber-Richtlinie war vom österreichischen Gesetzgeber bis zum 17.12.2021 umzusetzen. Zuständig ist das Bundesministerium für Arbeit, ein Begutachtungsentwurf wurde bisher noch nicht veröffentlicht, die Europäische Kommission hat mit Ende Jänner 2022 ein formales Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet.

Die Einrichtung interner Meldekanäle soll Hinweisgebern ermöglichen, Missstände offenzulegen, wobei nicht nur private Unternehmen, sondern auch öffentliche Stellen dazu verpflichtet sind.

Die Erhöhung von Transparenz ist Ziel der Richtlinie, die umfassende Anforderungen, u.a. in Bezug auf die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers vorsieht, ebenso wie den Schutz des Hinweisgebers vor allfälligen Repressalien (Kündigungen, Mobbing) des Arbeitgebers, die aufgrund der Offenlegung von internen Missständen drohen könnten. Inwieweit national auf die bisherige Bestimmung des § 99g BWG Rücksicht genommen wird, ist ungeklärt. Festzuhalten ist jedenfalls, dass die Vorgaben der Richtlinie über den persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich des § 99g BWG hinausgehen und auch organisatorisch zusätzliche Verpflichtungen auferlegt.

GESELLSCHAFTSRECHT - VIRTUELLE VERSAMMLUNGEN

Um die Handlungsfähigkeit von Unternehmen während der Corona-Krise zu gewährleisten, wurde mit § 1 COVID-19-GesG die Möglichkeit geschaffen, Versammlungen rein virtuell, ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer durchzuführen und Beschlüsse auch auf andere Weise zu fassen. Diese Möglichkeit besteht derzeit rechtsformübergreifend für Gesellschafter und Organmitglieder einer Kapitalgesellschaft, einer Personengesellschaft, einer Genossenschaft, einer Privatstiftung, eines Vereins, eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, eines kleinen Versicherungsvereins oder einer Sparkasse. Auch Hauptversammlungen (HV) börsennotierter Aktiengesellschaften können virtuell durchgeführt werden, was im Hinblick auf die große Zahl der teilnahmeberechtigten Aktionäre von besonderer Bedeutung ist. Die Entscheidung, ob eine virtuelle HV stattfindet und welche Technologien hierbei angewendet werden, obliegt dem Organ, das die HV einberuft, also idR. dem Vorstand.

Seit 2009 besteht für Aktiengesellschaften die Möglichkeit, Aktionären die Möglichkeit zur Teilnahme an der HV auch im Weg elektronischer Kommunikation anzubieten, sofern die Satzung dies vorsieht. Diese Teilnahmeformen bestehen zusätzlich zur HV in Präsenz (hybride Versammlung).

Die entsprechende Regelung des Gesellschaftsrechtlichen COVID-19-Gesetzes wurde um weitere sechs Monate bis 30. Juni 2022 verlängert. Aufgrund der positiven Rückmeldungen aus der Praxis, die dem BMJ v.a. auch von der Bundessparte kommuniziert wurden, fand Ende 2021 ein Stakeholdertreffen zum Thema, ob und in welcher Form virtuelle bzw. hybride Versammlungen auch im Dauerrecht verankert werden sollten, statt.

Die Bundessparte hat darin erneut festgehalten, dass Unternehmen zur zukünftigen Möglichkeit von virtuellen Versammlungen zeitnah Rechtssicherheit benötigen, um entsprechende Planungen und Vorbereitungen für die Abhaltung von Gesellschafter- und Organversammlungen vornehmen zu können.

Von der Kredit- und Versicherungswirtschaft wird begrüßt, dauerhafte Regelungen hinsichtlich der Zulässigkeit von virtuellen bzw. hybriden Versammlungen bzw. Sitzungen von Organen in das Gesellschaftsrecht, insb. für Kreditinstitute, die in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft operativ geführt werden sowie Sparkassen nach dem Sparkassengesetz sowie Sparkassenvereine gem. § 4 SpG Vereine und Genossenschaften zu übernehmen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Implementierung Wahlfreiheit zwischen physischen und virtuellen HV für die Unternehmen vorsehen muss.

Vorteile ergeben sich in diesem Zusammenhang durch die Vermeidung der immanenten Risiken für die Teilnehmer im Zusammenhang mit Covid-19, dem klar strukturierten Ablauf der HV, sowie der erfahrungsgemäß effizienteren Abwicklung im Rahmen von virtuellen Versammlungen. Durch die Vermeidung von Reiseaufwand und Wegzeiten wird darüber hinaus ein Beitrag zur Nachhaltigkeit geleistet.

Dem Wunsch der Stakeholder entsprechend hat im März eine weitere Besprechung im BMJ stattgefunden, in der die Details der Überführung von virtuellen Versammlungen ins Dauerrecht erörtert wurden, wobei seitens einiger Stakeholder massive Vorbehalte geäußert wurden.

MAKLERGESETZ-ÄNDERUNGSGESETZ

Das Bundesministerium für Justiz hat im März 2022 einen Ministerialentwurf eines Maklergesetz-Änderungsgesetz veröffentlicht. Das Regierungsprogramm 2020-2024 beinhaltet, dass die Maklerprovision nach dem Bestellerprinzip eingeführt werden soll. Die Maklerkosten sollen von demjenigen übernommen werden, der den Auftrag gegeben hat.

Mit dem Entwurf soll das "Erstauftraggeberprinzip" für die Vermittlung von Wohnungsmietverträgen zugunsten von Wohnungssuchenden eingeführt werden. Die Regelung soll für alle Wohnungsmietverträge gelten, unabhängig davon, ob auf das Mietverhältnis das Mietrechtsgesetzes anzuwenden ist oder nicht. Ausgenommen sind Geschäftsraummietverträge oder Pachtverträge. Gemischt genutzte Objekte sind nach dem Überwiegen der Nutzung zu beurteilen.

Nach dem vorliegenden Entwurf ist die Maklerprovision grundsätzlich von demjenigen zu zahlen, der zuerst einen Maklervertrag geschlossen hat. D.h., dass vom Vermieter veranlasste Wohnungsvermittlungen ausschließlich vom Vermieter bezahlt werden müssen. Ein Mieter kann nur dann provisionspflichtig werden, wenn dieser zuerst einen Makler beauftragt hat, eine Wohnung zu suchen. Allerdings werden Situationen festgelegt, in denen der Makler mit dem Wohnungssuchenden auch dann keine Provision vereinbaren kann, wenn der Mieter erster Auftraggeber ist („Absicherung des Erstauftraggeberprinzips“).

EU RL BARRIEREFREIHEITSANFORDERUNGEN FÜR PRODUKTE UND DIENSTLEISTUNGEN - UMSETZUNG

Das Sozialministerium arbeitet derzeit an der Vorbereitung eines Gesetzesentwurfs zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2019/882 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen. *Nach derzeitigem Kenntnisstand wird demnächst ein Ministerialentwurf des Barrierefreiheitsgesetz 2022 zu einer mehrwöchigen Begutachtung versandt.*

Wesentliche Forderungen der Bundessparte:

- In jenen Bereichen, wo die RL Spielraum für längere Übergangsmaßnahmen zulässt (wie in Art 32 Abs 2 betreffend Selbstbedienungsterminals, dh Bankomaten, Kontoauszugsdrucker, etc.), ist dies bei der nationalen Umsetzung zu berücksichtigen.
- In Ö sind bereits hohe Standards gegeben (zB ergeben sich aus dem Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz Maßnahmen zur Barrierefreiheit). Doppelgleisigkeiten und darüber hinaus gehende Verpflichtungen sind zu vermeiden.

EU-KONSULTATION RL ÜBER PAUSCHALREISEN UND VERBUNDENE REISELEISTUNGEN

Die Europäische Kommission führt aktuell eine Konsultation [https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13117-Pauschalreisen-Uberprufung-der-EU-Vorschriften/public-consultation_de] zur Richtlinie über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, in Österreich umgesetzt durch das PauschalreiseG, durch. Diese wendet sich an Interessenträger, in deren Interessensbereich oder Fachgebiet die Pauschalreiserichtlinie fällt, um mehr über deren Erfahrungen, Einschätzung und Meinung in Bezug auf die Anwendung der derzeitigen Vorschriften und die möglichen Auswirkungen anderer künftiger Maßnahmen zu erfahren. Die Konsultation endet Anfang Mai 2022.

EK RL VORSCHLAG ZUR STÄRKUNG DER VERBRAUCHER FÜR DEN ÖKOLOGISCHEN WANDEL

Die Europäische Kommission hat Ende März 2022 - im Zuge eines Kreislaufwirtschaftspakets mit mehreren Vorschlägen für Rechtsakte zur nachhaltigen Produktgestaltung - auch einen RL-Vorschlag veröffentlicht [https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:ccf4e0b8-b0cc-11ec-83e1-01aa75ed71a1.0002.02/DOC_1&format=PDF], der darauf abzielt, die Beteiligung der Verbraucher am grünen Wandel zu stärken. Dies soll durch Änderungen der RL über unlautere Geschäftspraktiken (RL 2005/29/EG, UGP-RL) und der RL über Verbraucherrechte (RL 2011/83/EU, VR-RL) erreicht werden.

Änderungen UGP-RL (Art 1)

Aus Sicht des Lauterkeitsrechts ist insb auf die Änderungen bzgl Umweltaussagen und auf die geplante Erweiterung des Anhangs der jedenfalls unlauteren Geschäftspraktiken („Schwarze Liste“) im Anhang der UGP-RL 2005/29/EG bzw des UWG hinzuweisen. Irreführende Handlungen (zB Informationen) und Unterlassungen (zB von Informationen) stellen schon jetzt unlautere Geschäftspraktiken dar, wobei diese im Einzelfall gerichtlich zu prüfen sind. Wenn bestimmte Tatbestände auf diese Liste gesetzt werden, unterbleibt diese Prüfung im Einzelfall.

Änderungen VR-RL

Abgesehen von der Erweiterung des Definitionskatalogs sollen die vorvertraglichen Informationspflichten weiter ausgebaut werden, sowohl in Art 5 (das sind jene, die nicht Fernabsatzverträge oder Außergeschäftsraumverträge, also standortgebundenen Handel betreffen) als auch in Art 6 (für Fernabsatzverträge und Außergeschäftsraumverträge).

EU/OECD-INFE KOMPETENZRAHMEN FINANZBILDUNG FÜR ERWACHSENE

Am 11. Jänner 2022 veröffentlichten die Europäische Kommission und das Internationale Netzwerk für Finanzwissen der OECD den gemeinsamen EU/OECD-INFE-Rahmen für Finanzkompetenz für Erwachsene, der auf die in Aktion 7 des Aktionsplans zur Kapitalmarktunion 2020 angekündigten Maßnahmen folgt.

Dieser Rahmen zielt darauf ab, die Finanzkompetenz des Einzelnen zu verbessern, damit er fundierte Entscheidungen über seine persönlichen Finanzen treffen kann. Er wird die Entwicklung von öffentlichen Maßnahmen, Programmen zur Vermittlung von Finanzwissen und Lehrmaterial durch die Mitgliedstaaten, Bildungseinrichtungen und die Industrie unterstützen. Außerdem wird er den Austausch bewährter Verfahren zwischen politischen Entscheidungsträgern und Interessengruppen in der EU fördern.

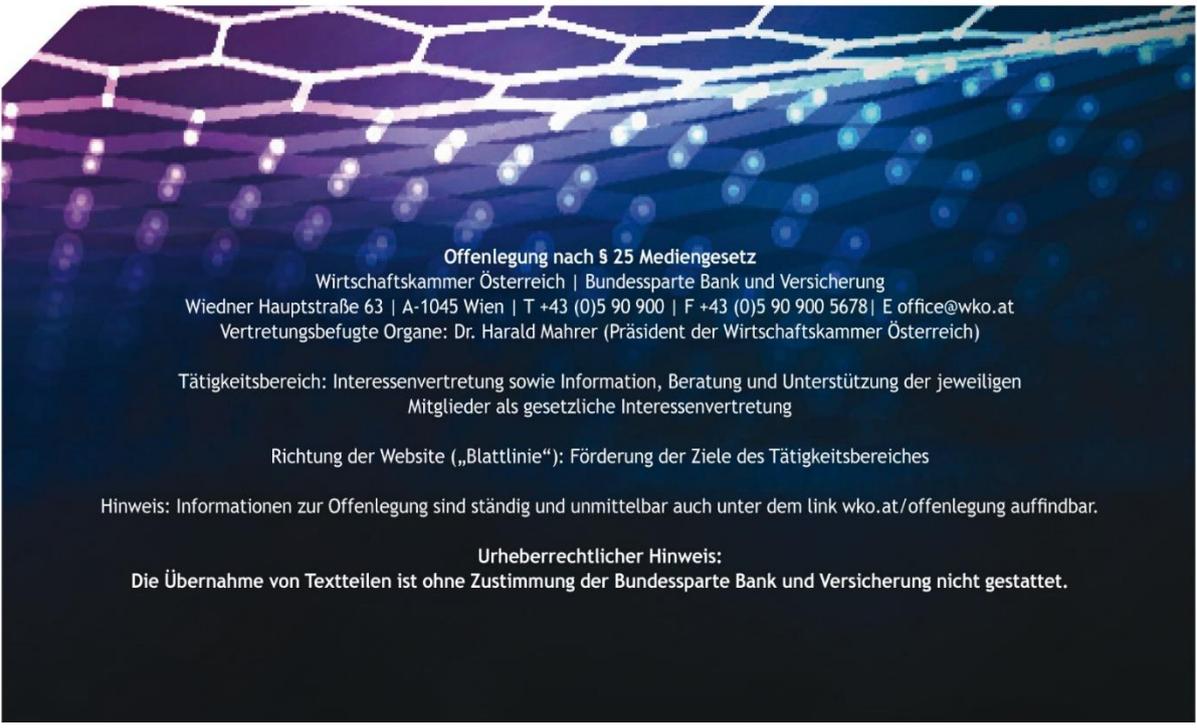
Am 1. und 2. Februar 2022 hielten zudem die Europäischen Aufsichtsbehörden ihre erste gemeinsame hochrangige Konferenz zum Thema Finanzwissen und -erziehung ab. An der Veranstaltung, die live gestreamt und aufgezeichnet wurde, nahmen über 300 Personen teil.

THEMATISCHES REPOSITORYUM DER ESAs ZU FINANZBILDUNG UND DIGITALISIERUNGSINITIATIVEN

Die drei Europäischen Aufsichtsbehörden (EBA, ESMA und EIOPA) haben ein gemeinsames thematisches Repositoryum zu Finanzbildung und Digitalisierungsinitiativen der zuständigen nationalen Behörden veröffentlicht.

Das thematische Repositoryum konzentriert sich auf Cybersicherheit und Betrug. Es enthält 127 nationale Initiativen in den Bereichen Banken, Versicherungen, Renten und Investitionen, die Verbrauchern hilfreiche Informationen zur Verbesserung ihrer Finanzkompetenz liefern. Das Repositoryum wird verwendet, um einen gemeinsamen thematischen Bericht der ESAs über Finanzbildung zu erstellen, der später in diesem Jahr veröffentlicht werden soll.

Darüber hinaus veröffentlichte die EBA auch die zweite Ausgabe ihrer allgemeinen Sammlung nationaler Bildungsinitiativen im Bankensektor, die weitere 200 Initiativen enthält.



Offenlegung nach § 25 Mediengesetz

Wirtschaftskammer Österreich | Bundessparte Bank und Versicherung
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien | T +43 (0)5 90 900 | F +43 (0)5 90 900 5678 | E office@wko.at
Vertretungsbefugte Organe: Dr. Harald Mahrer (Präsident der Wirtschaftskammer Österreich)

Tätigkeitsbereich: Interessenvertretung sowie Information, Beratung und Unterstützung der jeweiligen Mitglieder als gesetzliche Interessenvertretung

Richtung der Website („Blattlinie“): Förderung der Ziele des Tätigkeitsbereiches

Hinweis: Informationen zur Offenlegung sind ständig und unmittelbar auch unter dem link wko.at/offenlegung auffindbar.

Urheberrechtlicher Hinweis:

Die Übernahme von Textteilen ist ohne Zustimmung der Bundessparte Bank und Versicherung nicht gestattet.